

Wann Ich
Das Schwert
thue aufheben...



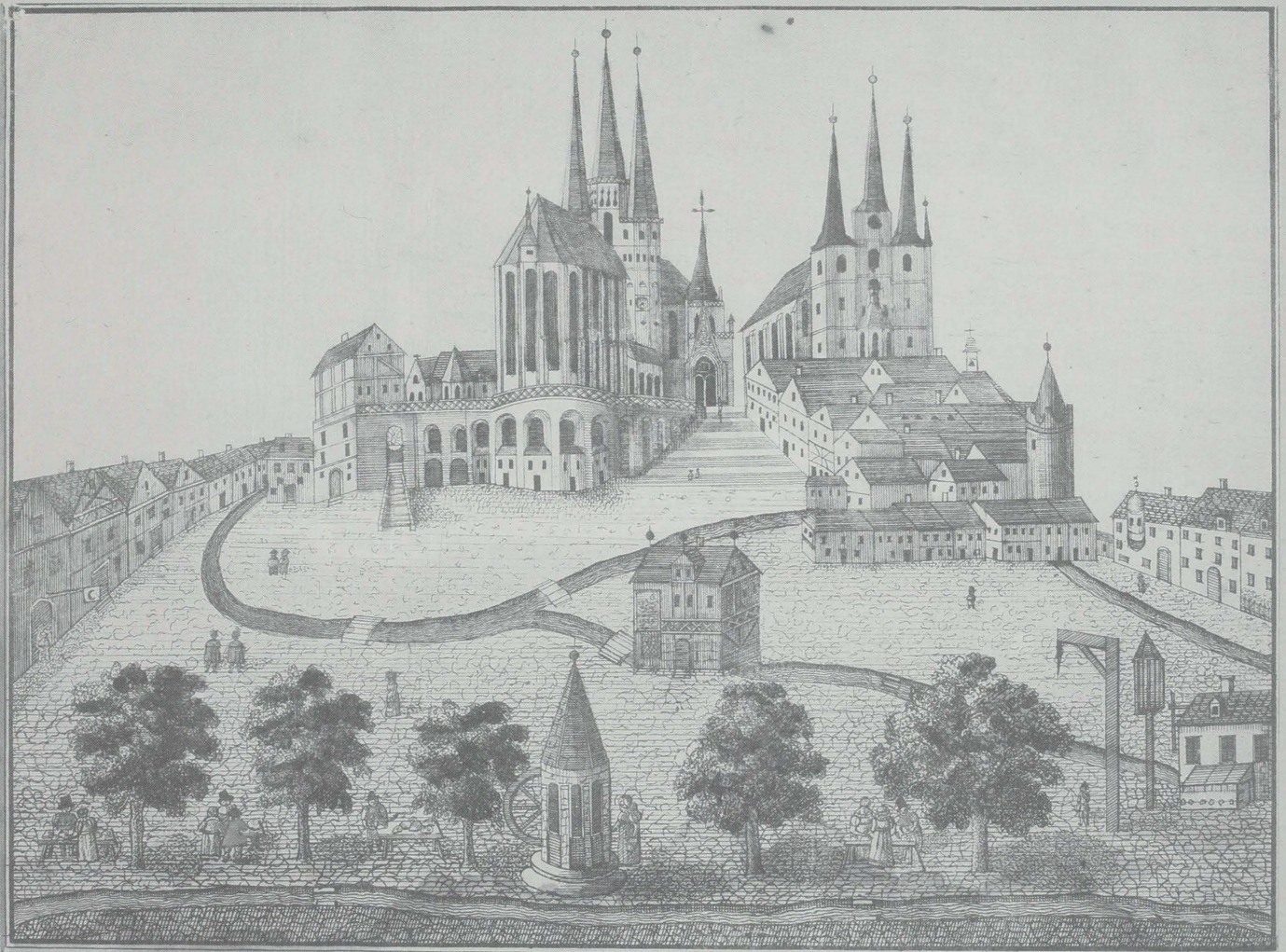
LS

S

1559

U RICHTSTÄTTEN UND STRAFVOLLZUG IN THÜRINGEN VOM MITTELALTER BIS ZUR NEUZEIT

TLDA



Johann Immanuel Uckermann (1776–1845): Die Stiftskirche S. Mariae und S. Severi auf dem Platz vor den Graden.
Links auf den Kavaten das Haus des Sieglers, in der Mitte das Zollhaus, rechts der Pranger, das Trillhäuschen und das Henkerhaus.
Lithografie, 19. Jahrhundert



Gisela Wilbertz

„... damit der hohen Obrigkeit Satisfaction
und Ehre verschaffet werde ...“ —

Das Amt des Scharfrichters

4

Marita Genesis

Geköpft und verscharrt — Opfer des
mittelalterlichen Strafvollzugs auf der
Richtstätte Hanseplatz

18

Marvin Mädler

Kriegsopfer oder Kriminelle?

Der Skelettfund dreier enthaupteter
Männer an der Flutgrabenbrücke
im südlichen Bad Frankenhausen

22

Frank Reinhold

Richt- und Gerichtsstätten in Flurnamen —
eine sprachwissenschaftliche Auswertung

28

„... DAMIT DER HOHEN OBRIGKEIT SATISFACTION UND EHRE VERSCHAFFET WERDE ...“ – DAS AMT DES SCHARFRICHTERS

Der Beruf des Scharfrichters, wie er uns zu Beginn der Frühen Neuzeit entgegentritt, war das Ergebnis eines Wandlungsprozesses. Seit Ausgang des 12. Jahrhunderts erscheint im städtischen Bereich ein Bediensteter (officiatus ad cippum Trier um 1190; bodel, fron Lübeck um 1230; nachrichter Nürnberg 1265; henker Augsburg 1276; scarperichter, scharfrichter Braunschweig 1312), zu dessen verschiedenen Aufsichts- und Ordnungsfunktionen im Auftrag von Rat und Gericht u.a. die Strafvollstreckung gehörte. Im Laufe des Spätmittelalters verselbständigte sich der Strafvollzug, während die übrigen Aufgaben in andere Dienste und Berufe einfließen.¹

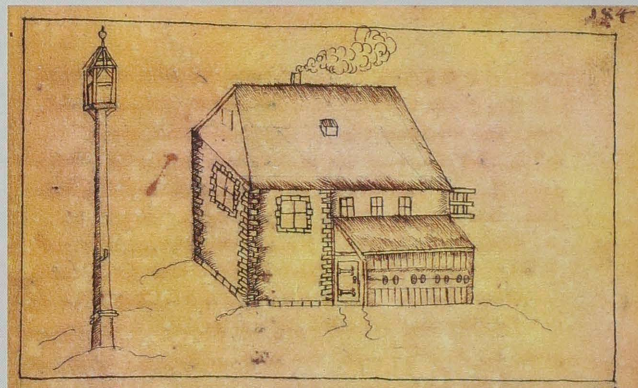
Seit wann es in Erfurt einen bediensteten Strafvollstrecker gab, lässt sich bisher nicht mit Gewissheit sagen. Zu rechnen ist damit spätestens seit Ausgang des 13. Jahrhunderts. Doch noch bis ins 16. Jahrhundert war dieser Dienst nicht ständig besetzt, so dass hin und wieder Auswärtige einspringen mussten. Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts Vereinbarungen über die der Stadt und dem Landesherrn jeweils zustehenden Gerichtsbefugnisse

getroffen wurden, erfährt man zum ersten Mal, wer den Scharfrichter anzustellen hatte. In und für Erfurt waren es nicht Bürgermeister und Rat, sondern der Landesherr, der Mainzer Erzbischof und Kurfürst, bzw. in seinem Namen der Schultheiß oder Vizedom. Nur der Landesherr hatte in Erfurt das Recht zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, auch wenn sich der Rat im Laufe der Jahre den Anspruch auf Verhaftung und Verhör, auch mittels Folter, sicherte, ein Urteil vorschlug und manchmal sogar eigenmächtig hinrichten ließ. Der Landesherr hatte ebenfalls für die Errichtung des Galgens, des Prangers, der Wippe und der Dienstwohnung des Scharfrichters zu sorgen, der Rat dagegen für das Gefängnis, das sich unterhalb der Scharfrichterwohnung befand.² Die Lage der Dienstwohnung des Erfurter Scharfrichters vor den Graden, d.h., an einem wichtigen (Markt-)Platz in der Nähe von Rat und/oder Gericht, war für die früheste Schicht dieser Häuser sehr typisch, ebenso typisch war die Verbindung mit dem Gefängnis, wie dies z.B. in Lübeck, Hamburg und Lüneburg überliefert ist und in Mecklenburg, Schleswig-Holstein und entlang der linken Unterelbe auch während der Frühen

Neuzeit beibehalten wurde.³ Das Haus vor den Graden blieb die Wohnung des landesherrlichen Scharfrichters, bis es 1632 — nach Eroberung der Stadt durch die Schweden — demoliert und abgebrochen wurde.

Die Konsolidierung des frühneuzeitlichen Staates, der die Kriminaljustiz als eine seiner Hauptpflichten begriff, erforderte die ständige Verfügbarkeit eines Strafvollstreckers. Aus der kurzfristigen Gelegenheitstätigkeit des Spätmittelalters wurde ein hoheitliches Amt. Da zudem die Obrigkeit der Frühen Neuzeit für sich in Anspruch nahm, unmittelbar den Willen Gottes auszuführen, wurde die Strafjustiz zum gottgewollten Auftrag. Auch der Scharfrichter trug auf diese Weise zur Wahrung und Wiederherstellung der göttlichen Weltordnung bei. Von den Trägern der Hochgerichtsbarkeit (Städte, Adel, geistliche Institutionen, Landesherrn) erhielt er einen Dienstvertrag (Bestallung, Lehnbrief), meist auf Lebenszeit. Die Bezahlung für einzelne Dienstleistungen in der Strafjustiz (Folter, Leibes- und Todesstrafen) fiel jedoch nur sehr unregelmäßig an und war im Durchschnitt nicht hoch genug — so fanden von 1483 bis 1513 in Erfurt 113 Hinrichtungen statt, also „nur“ 3,6 pro Jahr⁴ —, um damit den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Man musste also dem Scharfrichter ein ausreichendes Einkommen verschaffen. In selteneren Fällen zahlte man ihm ein festes Gehalt, zumeist aber übertrug man ihm die Abdeckereiprivilegien. Diese doppelte Aufwertung als obrigkeitlicher Amtsträger und als Diener der göttlichen Gerechtigkeit, verbunden mit einer stabilen materiellen Basis, machten den Scharfrichterdienst attraktiv, so dass er sich seither innerhalb bestimmter Familien weitervererbte.

Auch das Abdeckergewerbe war das Ergebnis einer Spezialisierung, hervorgegangen aus einem im 14. Jahrhundert ebenfalls im städtischen Bereich entstandenen Berufsfeld Abfallbeseitigung. Zu den Arbeiten des Abdeckers gehörte, neben der Entsorgung der durch Unglück oder Krankheit umgekommenen Haus- und Nutztiere, auch die Reinigung der Gefängnisse, das Fortschaffen von Selbstmörder/innen und das Vergraben der Leichen von Hingerichteten, was ihn in die Nähe zum Strafvollzug brachte. Zudem hatte am Ende des Mittelalters der sinkende Fleischkonsum zu einer Verknappung des Rohstoffes Leder geführt, wodurch auch die aus der Abdeckerei stammenden Materialien an Wert gewannen. Die Übertragung des Abdeckereiprivilegs, das die Viehbesitzer verpflichtete, den Abdecker zu holen, eröffnete somit eine für den Scharfrichter auf längere Sicht zuverlässige Einkommensquelle. Die Häute und andere Teile der gefallenen Tiere ließen sich gewinnbringend vermarkten. Gleichzeitig erhielt der Scharfrichter in Gestalt der Abdecker das notwendige Dienstpersonal.⁵



Das Scharfrichterhaus vor den Graden.

Bis zu seiner Zerstörung 1632 war das Haus vor den Graden die Wohnung des landesherrlichen Erfurter Scharfrichters. In der Nähe befanden sich Pranger und Wippe. (Stadtarchiv Erfurt, 5-100-42. Chronik des Samuel Fritz, S. 184)

In Zusammenhang mit der Gründung des Kartäuserklosters 1371 ist in Erfurt die Existenz eines Abdeckereiplatzes oder Schindangers vor dem Löbertor erwähnt⁶ – dort also, wo sich noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts einer der beiden damals vorhandenen Plätze befand. Die Bereitstellung und Überwachung solcher Plätze für die Entsorgung des gefallenen Viehs war in aller Regel eine Angelegenheit von Stadtteil- und/oder Hudegenossenschaften. In Erfurt fiel sie in die Zuständigkeit der Hegemähler.⁷ Der Erfurter Rat durfte zwar innerhalb der Mauern keinen Scharfrichter anstellen, wohl aber besaß er das alleinige Recht, das Lehn der Abdeckerei oder Feldmeisterei zu vergeben. Dieses übertrug er an eigene Bedienstete. Der landesherrliche Scharfrichter konnte daher als Besoldung nur ein Wochen- geld erhalten, das bis ins 17. Jahrhundert hinein 12 Groschen betrug. Da dies zum Lebensunterhalt nicht reichte, hielt es bis 1632 in Erfurt niemand länger als ein paar Jahre aus.

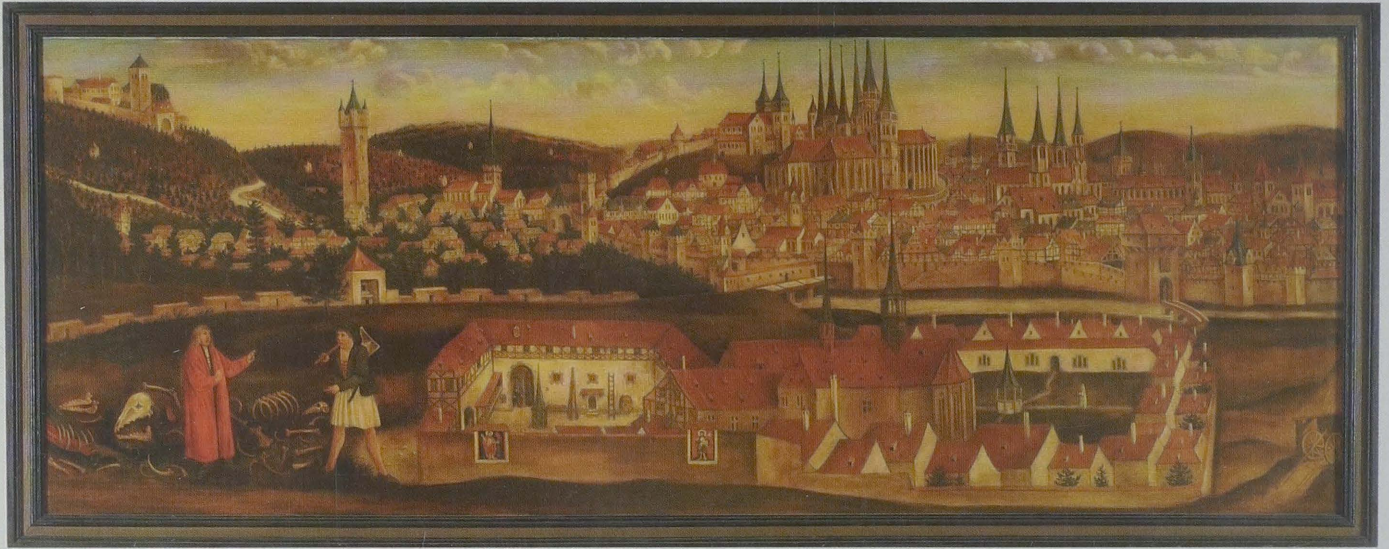
Nicht von allen diesen nur kurzfristig tätigen Strafvoll- streckern ist der Name überliefert, und in manchen Fällen dürfte es sich wie im Spätmittelalter um „Gelegenheits- scharfrichter“ gehandelt haben.

In seinen ausgedehnten Landgebieten übte der Erfurter Rat auch die Hochgerichtsbarkeit aus. Mit dem Vollzug beauftragte er spätestens nach 1600 die von ihm mit der Feldmeisterei Belehnten. Als 1632 nach der Eroberung durch die Schweden sämtliche Gerichtsbefugnisse an die Stadt fielen, konnten damit auch innerhalb Erfurts erst- mals Scharfrichteramt und Abdeckereiprivileg in einer Hand vereinigt werden. Die städtische Dienstwohnung an der Herrenbreitengasse, die später in Privatbesitz überging, diente seither bis zu ihrem Abriss 1845 als Wohnsitz der Erfurter Scharfrichter. Es war ein geräumiges Anwesen, das aus dem Haus „Zum Schweinsköpfen“, einem Nebenhaus,



Anno 1628, war der Officier
mit dem Schwert geachtet, der
George Kochen und Johann Scher-
schaffen hatte, und der hinfür zu
Namen Andresen und Heinrichen
der Gefahrt Richter hieß Hans Treischer

Enthauptung eines Offiziers, 1628.
Als Samuel Fritz diese Hinrich-
tungsszene in seine Chronik
zeichnete, nannte er, was un-
gewöhnlich ist, auch den Namen
des Scharfrichters. Hans Treischer
ist der letzte der landesherrlichen
Strafvollstrecker und einer der
wenigen überhaupt, die namentlich
bekannt sind.
(Stadtarchiv Erfurt, 5-100-42,
Chronik des Samuel Fritz, S. 340)



Schindanger vor dem Löbertor.

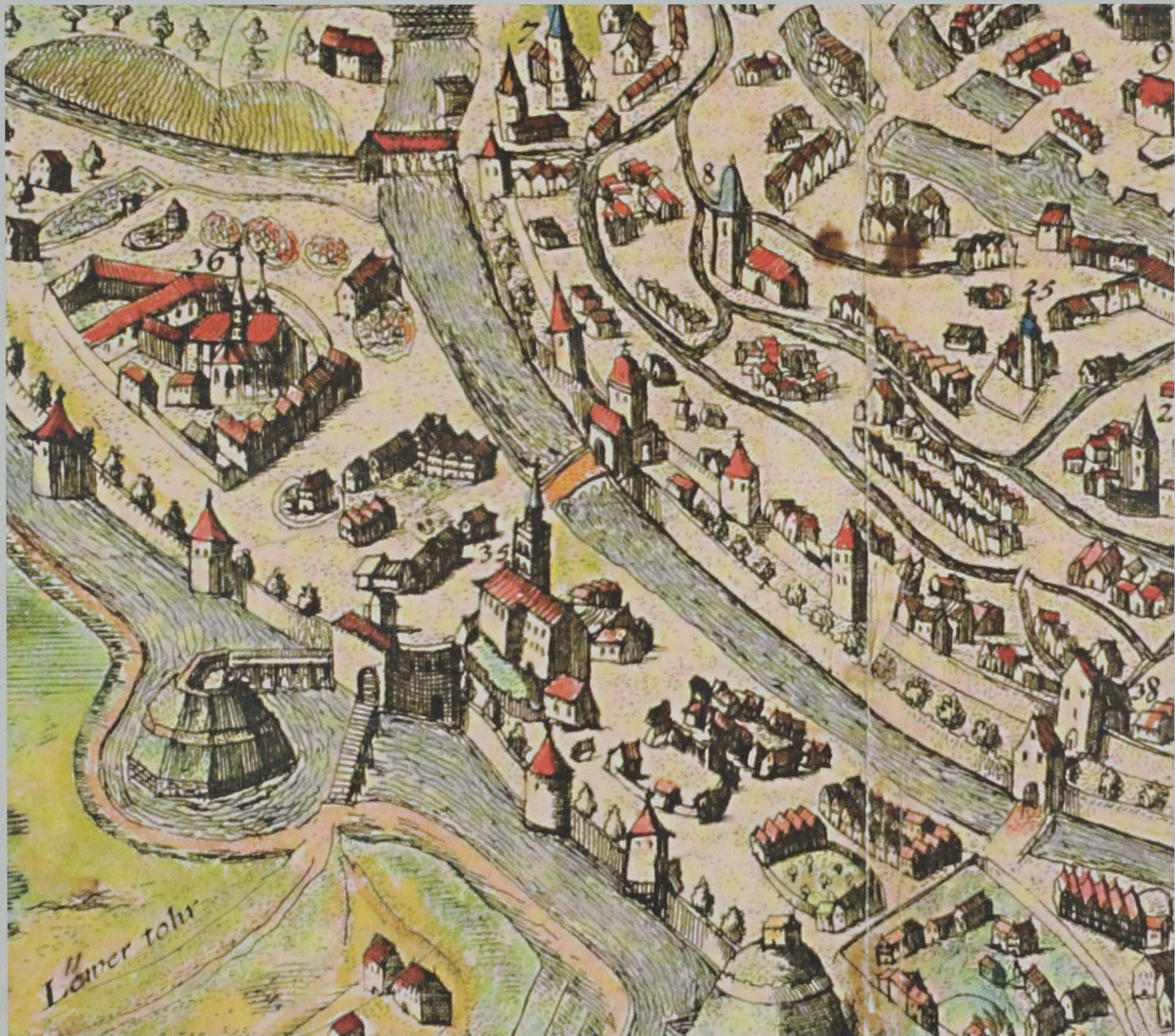
Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Gründungslegende des Kartäuserklosters von 1371 dargestellt wurde, hielt man auch den in der Nähe vor dem Löbertor gelegenen Schindanger bildlich fest. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts lag dort einer der städtischen Abdeckereiplätze.

(Ausschnitt aus einem Gemälde im Angermuseum; Kopie im Stadtmuseum)

einer Scheune mit Hof und Stallung sowie einem großen, an die Mauer des Kartäuserklosters grenzenden Garten bestand. Als sich die Stadt 1664 dem kurfürstlichen Landesherrn unterwerfen musste, gingen die Rechte zur Vergabe von Scharfrichteramt und Abdeckerei verloren. Erbleihbriefe wurden namens des Kurfürsten nur noch von der Hofkammer in Mainz ausgefertigt.

Die für den deutschen Sprach- und Kulturraum charakteristische Verbindung von Scharfrichterdienst und Abdeckerei, die im übrigen Europa⁸, aber auch am linken Niederrhein⁹ weitgehend unbekannt war, gestaltete sich in der sozialen Praxis unterschiedlich. Das Abdeckereiprivileg konnte als Zubehör des Scharfrichteramtes erscheinen (Nordwestdeutschland, Kurmark Brandenburg)¹⁰ oder die

Beauftragung mit dem Strafvollzug als Zusatztätigkeit des mit der Wasenmeisterei Beliehenen (Mosel- und Mittelrheingebiet, Teile Hessens)¹¹ oder Scharfrichterei und Wasenmeisterei standen gleichrangig nebeneinander, was zu einem häufigen Wechsel derselben Personen von einem Dienst zum anderen führte (Bayern)¹². Da in der Frühen Neuzeit das eigenhändige Fellabziehen, das „Abdecken“, als in höchstem Maße entehrend galt, hatten persönliche Nähe oder Ferne zur Abdeckerei Auswirkungen auf den sozialen Status des Scharfrichters. Auch wenn er die Abdeckerarbeit nie selbst tat, konnte er nur dort Ansehen gewinnen, wo es ihm gelang, eine Spitzenposition in einem sozialen System einzunehmen, das allein seine für die Abdeckerei zuständigen Knechte und seine Abdeckereipächter marginalisierte. Gleichzeitig war es ihm möglich,

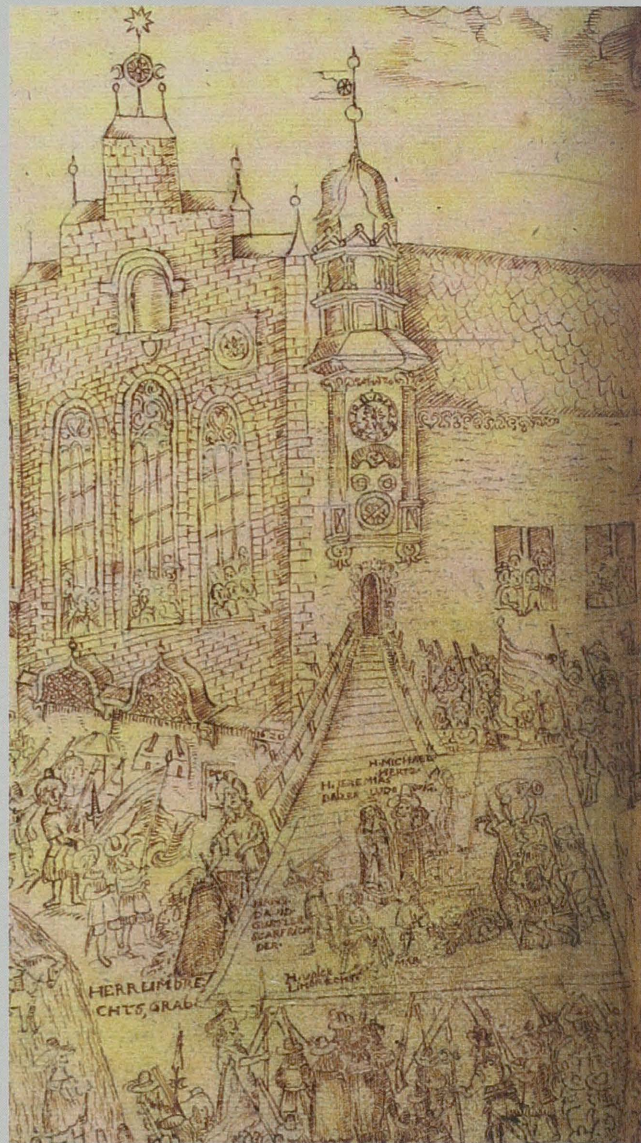


Scharfrichterei in der Herrenbreitengasse.

In der Nähe des Löbertors und angrenzend an das Kartäuserkloster befand sich das geräumige Anwesen der Scharfrichterei oder Meisterei. Ursprünglich Dienstwohnung des städtischen Feldmeisters, war es ab 1632 bis zum Abriss 1845 Wohnsitz der Erfurter Scharfrichter. (Stadtarchiv Erfurt, 7-240/11, Ausschnitt)

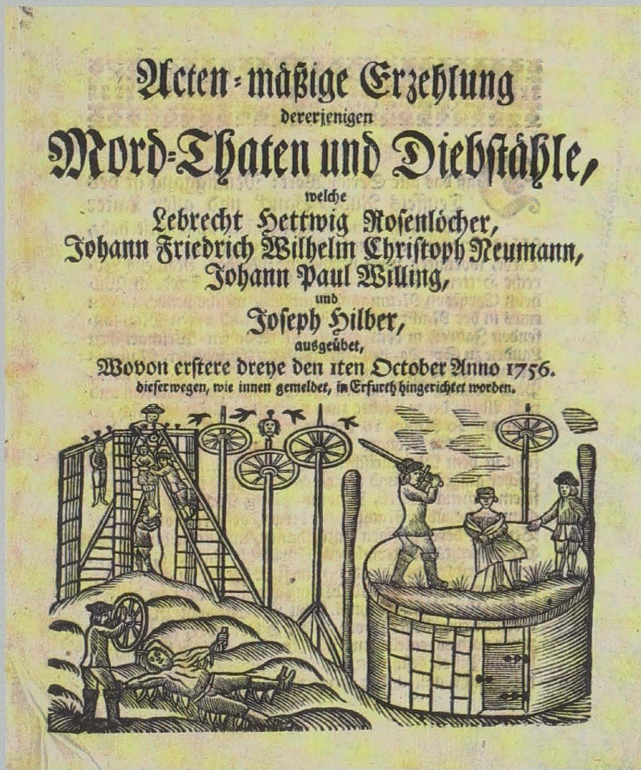
auch die Tätigkeiten in der Kriminaljustiz bis auf die am wenigsten entehrende, von ihm selbst vollzogene Enthauptung zu delegieren und so den direkten Kontakt zu den Übeltätern zu vermeiden.

Die dem Scharfrichter hin und wieder, dem Abdecker aber durchgehend zugeschriebene „Unehrllichkeit“ beruhte wesentlich auf Vorstellungen von der rituellen Unreinheit menschlicher und tierischer, aus der Ordnung des Universums herausgefallener Körper. Die mit diesen Körpern umgingen, galt es auszugrenzen, um die eigene Ehre zu wahren und die Ordnung wiederherzustellen. Wo jedoch die Grenzen lagen, was als grenzüberschreitend und die Ehre tangierend empfunden wurde, war nach Zeit, Ort, Person und Gruppenzugehörigkeit sehr unterschiedlich und im Süden des deutschen Sprach- und Kulturraums ausgeprägter als im Norden. Die Aktualisierung solcher Vorstellungen, die vor allem vom Handwerk und von Juristen getragen wurde, aber auch von konfessionsbedingt differierenden Körperkonzepten, machte sich bevorzugt an Konfliktsituationen fest. „Unehrllichkeit“ war also keine permanent anklebende Eigenschaft, die stets und überall die gleichen Formen von Ausgrenzung, Verachtung und Rechtsminderung verursacht hätte, sondern ein kontextabhängiges Argumentationsinstrument, das man benutzte, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Im normalen Alltag spielte sie kaum eine Rolle.¹³



Hinrichtung des Volckmar Limprecht, 1663.

Die Enthauptung des wegen angeblichen Verrats verurteilten Obervierherrn Volckmar Limprecht hielt der Chronist Samuel Fritz in einer aufwendigen Zeichnung fest. Die wichtigsten Beteiligten auf und neben dem Schafott sind mit Namen bezeichnet, darunter auch der Scharfrichter Hans David Görtler. (Stadtarchiv Erfurt, 5-100-42, Chronik des Samuel Fritz, S. 329, Ausschnitt)



Verbrechen und Strafen in Erfurt, 1756.

Druckschriften über „erschreckliche“ Verbrechen und die nicht minder schreckliche Vergeltung bildeten eine typische Literaturgattung des 18. Jahrhunderts. Die „Actenmäßige Erzählung“ berichtet über eine Serie von Mordtaten und Diebstählen, die mit der Hinrichtung von drei Übeltätern endete. (Stadtarchiv Erfurt, Druckschrift eingeklebt in Chronik von Christian Reichardt, 5-100-44, Titelblatt)

Der Beruf des Scharfrichters war definiert durch die Tätigkeit in der Strafjustiz. Trotz der im Durchschnitt geringen Beanspruchung auf diesem Gebiet legte die Obrigkeit auf die entsprechende Qualifikation den größten Wert. Ein Amtsbewerber hatte dafür schriftliche Nachweise zu erbringen oder, wie in Preußen, eine Prüfung abzulegen. Darüber hinaus erwartete die Obrigkeit ein angemessenes

Auftreten. Neben den allgemein verbindlichen christlichen Tugenden gehörten dazu Mäßigung, Selbstdisziplin und Pflichtbewusstsein. Wenn ein Scharfrichter sich so „seinem Stande gemäß“ verhielt, war dies allerdings weniger ein Ausdruck von Willfähigkeit. Er war es auch sich selbst schuldig, damit, wie es 1745 in Hannover hieß, der Scharfrichter „Ehre davon haben möchte“. Die Frage der „Ehre“, die hier angesprochen wird, war eine zentrale Wertkategorie der Frühen Neuzeit und für alle Menschen von herausragender Bedeutung. Für den Scharfrichter war eben seine Kompetenz im Strafvollzug der selbstverständliche Weg zur „Ehre“ und Anerkennung. Und dies nicht nur für ihn. Eine misslungene Hinrichtung, wie sie in Erfurt 1711 und 1723 Johann Wolfgang Eiler unterliefen, war nicht nur ein einfaches Ungeschick, sondern sie ließ auch die vornehmste Verpflichtung der Obrigkeit misslingen, nämlich die Wiederherstellung der göttlichen Weltordnung. Das technisch und moralisch untadelige Verhalten des Scharfrichters war also die notwendige Voraussetzung dafür, „dass der Justice sowohl als der hohen Obrigkeit allemahl Satisfaction und Ehre verschaffet und zugezogen werde“. Als Diener der göttlichen Gerechtigkeit war der Scharfrichter Garant und Zeuge der Legitimität des obrigkeitlichen Handelns.¹⁴

Ein weiteres Betätigungsfeld besaß für viele frühneuzeitliche Scharfrichter eine große Bedeutung, sowohl hinsichtlich ihres Einkommens als auch ihrer „Ehre“, ihres Ansehens und ihrer Anerkennung, nämlich die Ausübung der Chirurgie. Zu verstehen ist darunter die Behandlung von äußerlich sichtbaren Erkrankungen und Verletzungen samt der dabei evtl. notwendigen Operationen, von offenen Wunden, die durch Hieb, Schlag oder Stich entstanden

waren, von Knochenbrüchen, Verrenkungen, Amputationen. Die Chirurgie war zunächst ein Lehrberuf, im Gegensatz zur inneren Medizin, die ein Studium und den Erwerb des Dokortitels voraussetzte. In der chirurgischen Praxis galt für einen Scharfrichter das gleiche wie für jeden anderen Mediziner. Erfolgreich konnte er nur insofern sein, als er die notwendige Begabung und eine genügende Ausbildung mitbrachte. Darauf legte auch die Obrigkeit, die zunächst die Heiltätigkeit gern sah, großen Wert. Kenntnisse auf dem Gebiet der Chirurgie konnten beim Strafvollzug nützlich sein, vor allem bei der Anwendung der Folter. Seit dem 17. Jahrhundert durchliefen viele zukünftige Amtsträger eine förmliche chirurgische Lehre, und im 18. Jahrhundert



Kassette mit Chirurgenbesteck, 18. Jahrhundert.

Bereits seit der Antike benutzten Chirurgen als Hilfsmittel eine Vielzahl verschiedener Instrumente. Ein Chirurgenbesteck gehörte daher zur Grundausstattung derjenigen Scharfrichter, die auf medizinischem Gebiet tätig waren. (Universität Leipzig, Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften)

waren eine ganze Reihe von ihnen examinierte Chirurgen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verwissenschaftlichung der Chirurgie besuchten immer mehr Scharfrichtersöhne Lateinschulen, Gymnasien und Universitäten. Medizin und Chirurgie waren auch der bei weitem bevorzugte Nachfolgeberuf von Söhnen, die das väterliche Amt nicht übernahmen.¹⁵

Auch wenn es lokale und regionale Unterschiede gab, gehörte ein Scharfrichter bis ins 18. Jahrhundert hinein zur Schicht der Wohlhabenden. Man leistete sich aufwendige Kleidung und kostbaren Schmuck, Porträts im Stile bürgerlicher Honoratioren sowie sprechende Grabsteine und Bildnisepitaphien.¹⁶ Die Bezeichnung als „Herr“ oder französisch als „Monsieur“, die sich seit dem 17. Jahrhundert für Angehörige der bürgerlichen Eliten durchsetzte, wurde auch dem Scharfrichter und seinen Söhnen zuteil, und von den üblichen Formen städtischer Geselligkeit waren sie nicht ausgeschlossen. Zu den verbreiteten Möglichkeiten repräsentativer Selbstdarstellung gehörten auch fromme Stiftungen. Esther Magdalena Görtler, die die Erfurter Scharfrichterei von ihrem Vater Johann David Görtler geerbt und an zwei ihrer Ehemänner übertragen hatte, bedachte in ihrem Testament verschiedene Kirchen und deren Pfarrer, das Lazarett und das Armenhaus. Zu Grabe getragen wurde sie in St. Thomas mit einer Leichenpredigt und Instrumentalmusik, also ausgesprochen vornehm. Zuvor war bereits ihr Ehemann Hans Paul Brandt in der Hofkirche St. Wigbert bestattet und bei seinem Grab ein Epitaph errichtet worden.

Für Erwerb und Sicherung des sozialen Status spielten in der Frühen Neuzeit Familie und Verwandtschaft eine

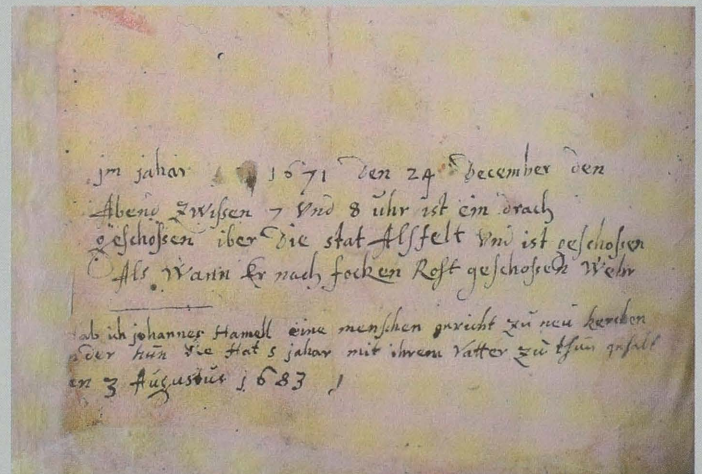
wichtige Rolle. Sie bildeten das Netzwerk, über das der Nachrichtendienst und die Stellenvermittlung liefen, ganz



Scharfrichterbibel aus Alsfeld.

Die kostbare Lutherbibel aus dem Jahr 1558, erworben von dem Alsfelder Scharfrichter Johannes Hamel (* ca. 1622, † 1685), wurde von ihm und seinen Nachkommen zugleich als Anschreibebuch benutzt. Sie enthält zahlreiche Familiennachrichten aus den Jahren 1656 bis 1887, aber auch wenige Vermerke über Kaufgeschäfte, eine Himmelserscheinung und eine Hinrichtung. (Regionalgeschichtliches Museum Alsfeld)

zu schweigen von lukrativen Erbschaftsaussichten. Dass ein Scharfrichter bevorzugt die Tochter oder Witwe eines Berufskollegen heiratete, war somit Ausdruck sozialer Strategie. Rund 70 % aller Eheschließungen fanden innerhalb des eigenen Berufskreises statt. Diese Erscheinung der Endogamie kann man jedoch in der Frühen Neuzeit genauso bei anderen Berufsgruppen finden. Sie ist ein typisches Kennzeichen einer ständisch geordneten Gesellschaft. Rund 20 % aller Scharfrichterfrauen waren berufsfremd. Nicht selten stammten sie aus dem Umkreis von städtischen und landesherrlichen Amtsträgern, Medizinern und Juristen oder wohlhabenden Handwerksmeistern. Solche Ehen galten offenbar nicht als ungleichen Standes und daher auch nicht als ehrmindernd für die Familien der berufsfremden Ehepartner.¹⁷





Richtschwert des Johann Peter Hirschfeld, 1719.

1724 wurde Johann Peter Hirschfeld mit der Erfurter Scharfrichterei beliehen. Von seinem vorigen Dienort Mainz brachte er dieses mit seinem Namen und dem Herstellungsjahr versehene Richtschwert mit. (Stadtmuseum Erfurt)

Wohl aufgrund der Beziehung zur kurfürstlichen Hofkammer in Mainz erhielt nach dem Tod der bereits erwähnten Esther Magdalena Görtler 1724 Johann Peter Hirschfeld das Erfurter Scharfrichteramt. Er entstammte einer Familie, die im 16. Jahrhundert zuerst in Thüringen genannt ist und sich von dort über Hessen bis in die Regionen an Main und Rhein ausbreitete. Seit 1708 hatte Johann Peter Hirschfeld als Stellvertreter für seinen jungen Schwager in Mainz gewohnt. Nach Erfurt brachte er ein mit der Jahreszahl 1719 und seinem Namen versehenes Richtschwert mit, das sich heute im Stadtmuseum befindet. Von den Söhnen aus seiner zweiten Ehe mit Maria Elisabeth Roth, einer Mainzer Bäckerstochter, ging Johann Balthasar Hirschfeld als Scharfrichter nach Mainz zurück, gab aber 1767 den Dienst auf und ließ sich als Chirurg in (Mainz-) Castell nieder. Spätestens 1783 war er dort als Amtschirurgus für die Vizedomämter jenseits des Rheins bestellt. Johann Adam

Hirschfeld, 1739 als Student an der Erfurter Universität immatrikuliert, trat 1754 die Nachfolge des Vaters in Erfurt an. Wegen Schulden war er 1768 gezwungen, die Scharfrichterei an Johann Gottlob Döring zu verkaufen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte sich die materielle Lage zunehmend verschlechtert: Auf der einen Seite standen steigende Abgabeforderungen der Obrigkeit, auf der anderen ein Rückgang der Abdeckereieinnahmen infolge der schweren Viehseuchen der damaligen Zeit. Da zu Seuchenzeiten die Abdeckung des Viehs verboten war, führte dies zu einem spürbaren Einkommensverlust. Nicht wenige Scharfrichter gerieten in Zahlungsschwierigkeiten oder sogar in Konkurs. Auch die einträgliche, bis dahin als selbstverständlich angesehene Ausübung der Chirurgie war nicht mehr ohne weiteres erlaubt. Entsprechend den damals erlassenen Medizinalordnungen war jede Heiltätigkeit ohne vorhergehende Prüfung und ordnungsgemäße



Beccaria: Von den Verbrechen und Strafen.

Die Schrift des italienischen Juristen Cesare Beccaria: *Dei delitti e delle pene*, zuerst 1764 in Livorno erschienen, ist eines der berühmtesten Werke der europäischen Aufklärung zum Thema Strafjustiz. Es wendet sich gegen Folter und Todesstrafe und lehnt jede Form grausamer Bestrafung ab. Grundlage der Rechtsprechung ist nicht mehr der Wille Gottes, sondern die menschliche Vernunft.

(Lippische Landesbibliothek Detmold, Deutsche Ausgabe, Ulm 1767)

Zulassung verboten. Damit brach ein wichtiger Einkommenszweig weg. Entweder sank ein nicht als Chirurg examinierter Scharfrichter auf den Status eines „Pfuschers“ herab, dann verlor er auch den Anschluss an die wissenschaftlichen Standards und damit in der Konsequenz seine Patienten. Oder er strebte nach Examen und Approbation; in dem Fall bot aber das Amt des Strafvollstreckers nicht mehr unbedingt einen Vorteil, und man konnte darauf verzichten. Reformen in der Strafjustiz (Abschaffung der Folter, Zuchthaus statt Leibes- und Todesstrafen) ließen die Zahl der Scharfrichterstellen sinken. Noch entscheidender war die Abkehr vom

theokratischen Strafmodell. Die Strafjustiz galt nicht mehr länger als göttlicher Auftrag, und die Todesstrafe ist seither umstritten. Damit verlor auch das Amt des Scharfrichters seine unanzweifelbare Rechtfertigung und Ehre. Vom Diener der göttlichen Gerechtigkeit geriet er zu einer moralisch fragwürdigen Figur. Das Ende des hauptberuflichen Scharfrichters kam im 19. Jahrhundert mit dem Verlust der ökonomischen Basis durch die Abschaffung der Abdeckereiprivilegien. Hinrichten wurde zur pro Kopf entlohnten Einzeldienstleistung, die neben jedem anderen Beruf möglich war.¹⁸



Richtbeil und -block, 1820.

Für eine bevorstehende Hinrichtung in Arnswald wurde im Jahr 1820 ein Richtbeil samt dazu gehörigem Holzblock angefertigt. Der kniende Verurteilte hatte seinen Kopf, der anschließend mit einem übergelegten Lederriemen fixiert wurde, in eine Ausbuchtung des Richtblocks zu legen. Seine Arme wurden an zwei am unteren Ende des Blocks befindliche Ringe gefesselt.

(Sauerlandmuseum Arnswald; Foto: Stadtarchiv Arnswald, Dep. Arnswalder Heimatbund e.V., Nachlass Friedhelm Ackermann)



Rabenstein vor dem Krämpfertor.

Vor dem Krämpfertor lag einer der Hinrichtungsplätze in Erfurt. Bis zu seinem Abriss 1822 befand sich dort der Rabenstein, ein gemauertes rundes Schafott, auf dem Enthauptungen und Räderungen vollzogen wurden. Auf der Karte sind auch zwei aufgerichtete Räder zu erkennen. Noch am 11. Oktober 1850 fand an diesem Platz die letzte öffentliche Hinrichtung in Erfurt statt. (Stadtarchiv Erfurt, 7-240/15, Ausschnitt)

Als 1809 der Bäcker Christian Heinrich Michi die Witwe des Scharfrichters Johann Georg Schwarz, Johanna Rosina Kratzmüller, heiratete und einige Jahre später das preußische Scharfrichterexamen ablegte, hatte damit erstmals ein Berufsfremder in Erfurt das Scharfrichteramt inne. Nach ihm gab es in Erfurt nur noch freiberuflich tätige Abdecker. Die letzte öffentliche Hinrichtung in Erfurt, eine Enthauptung mit dem Beil, das 1811 in Preußen statt des vorher üblichen Schwertes eingeführt worden war,¹⁹ fand noch 1850 auf dem seit dem 14. Jahrhundert bezugten Richtplatz statt, nämlich „auf dem Galgenberg vor dem Krämpferthor“.²⁰

Anmerkungen

¹ Wilbertz, 1994.

² Zu den Rechtsverhältnissen in Erfurt u.a.: Schütz, 1992; Willicks 1992; Press, 1992; Schwerhoff, 1994; Oehmig, 1995; Brück, 2001; Moritz, 2001; May, 2004; Wolf, 2005. Die bisher benutzten ungedruckten Quellen zu Erfurt stammen aus: Archiv und Bibliothek des Evang. Ministeriums Erfurt, Bistumsarchiv Erfurt, Stadtarchiv Erfurt, Stadtarchiv Mainz, Landesarchiv Sachsen-Anhalt Abt. Wernigerode, Bayerisches Staatsarchiv Würzburg. Genaue Zitate wird meine Arbeit zu den Scharfrichtern in Erfurt enthalten. Für die Überlassung von Auszügen aus den Erfurter Chroniken und sonstige Hinweise danke ich Frau Helga Brück, Erfurt, und Herrn Dr. Holger Berg, Kopenhagen.

³ Wilbertz, 2008a, S. 507, 508, 510–511.

⁴ Schwerhoff, 1994, S. 30–33.

⁵ Wilbertz, 2003; Wilbertz, 2004.

⁶ Oergel, 1906, S. 8, 24.

⁷ Wilbertz, 2008b, S. 63–65.

⁸ Vgl. u.a. Delarue, 1979; Bland, 1984.

⁹ Wilbertz, 1993.

¹⁰ Wilbertz, 1979; Schumann, 1996.

¹¹ Grünwald, 1970; Pecha ek, 2003.

¹² Nowosadtko, 1994; Stuart, 2008.

¹³ Wilbertz, 2006; Wilbertz, 2007, S. 149–156.

¹⁴ Wilbertz, 1976; Wilbertz, 2000a, S. 291–292; Wilbertz, 2008c, S. 24.

¹⁵ Nowosadtko, 1993; Stuart, 1998; Wilbertz, 1999a.

¹⁶ Wilbertz, 1981, mit Abb.

¹⁷ Wilbertz 1979, S. 293–296; Wilbertz, 1995, S. 260–263, 1996, S. 186–187.

¹⁸ Wilbertz 1979, S. 313–316; Wilbertz, 2000b.

¹⁹ Wilbertz, 1999b, S. 17.

²⁰ Erfurter Zeitung, 12.10.1850. Für diesen Hinweis und weitere Mitteilungen danke ich Herrn Christian Schrepper, Essen.

Literatur

Bland, James: The common hangman. English and Scottish hangmen before the abolition of public executions, Hornchurch 1984.

Brück, Helga: Der Rabenstein, der Rabenhügel und der Galgen auf dem Stollberg, in: Stadt und Geschichte 1 (2001), S. 21.

Delarue, Jacques: Le métier de bourreau. Du Moyen-Âge à aujourd'hui, Paris 1979.

Grünwald, Annette: Hunsrücker Nachrichten- und Wasenmeistergeschlechter, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete, Jg. 20/21 (1970), S. 20–81.

May, Georg: Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche, 2 Bde., Mainz 2004.

Moritz, Horst: Vom Rädern, Hängen und Verbrennen, in: Stadt und Geschichte 1 (2001), S. 22–23.

Nowosadtko, Jutta: Wer Leben nimmt, kann auch Leben geben — Scharfrichter und Wasenmeister als Heilkundige in der Frühen Neuzeit, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Bd. 12 (1993), S. 43–74.

Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.

Oehmig, Stefan: Bettler und Dirnen, Sodomiter und Juden. Über Randgruppen und Minderheiten in Erfurt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: MVGAE N.F. 3 (1995), S. 69–102.

Oergel, Georg: Die Karthause zu Erfurt, in: MVGAE 27 (1906), S. 1–49.

Pecha ek, Petra: Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2003.

Press, Volker: Zwischen Kurmainz, Kursachsen und dem Kaiser — Von städtischer Autonomie zur „Erfurter Reduktion“ 1664, in: Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte, Universitätsgeschichte. Hrsg. von Ulman-Weiß, Weimar 1992, S. 385–402.

Schumann, Ilse: Forschungen zu brandenburgischen Scharfrichter- und Abdeckerfamilien. Eine Zwischenbilanz, in: Herold-Jahrbuch N.F. 1 (1996), S. 127–156.

Schütz, Friedrich: Das Mainzer Rad an der Gera. Kurmainz und Erfurt 742–1802. Eine Ausstellung der Stadt Mainz zum Erfurter Stadtjubiläum, Mainz 1992.

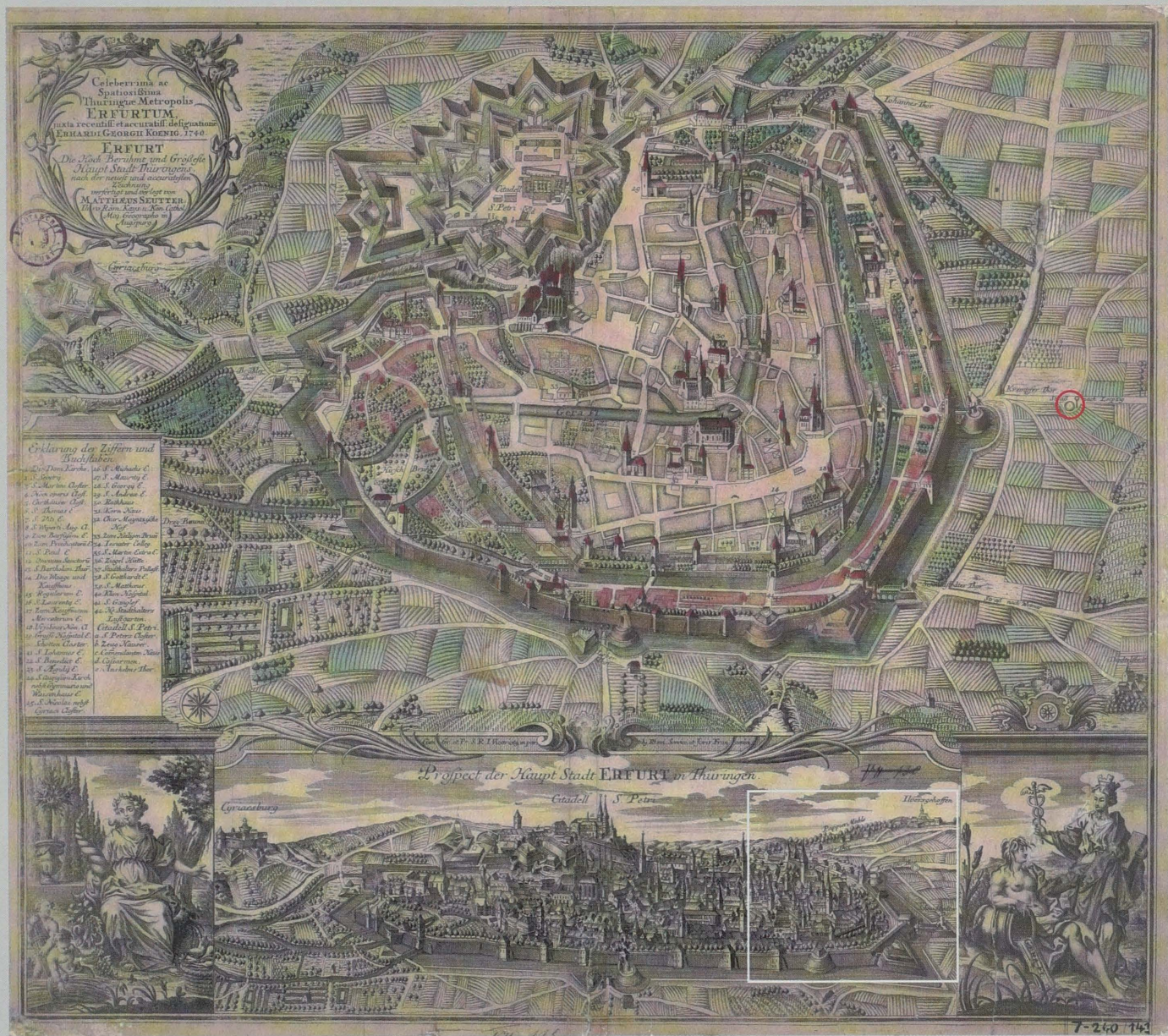
Schwerhoff, Gerd: Kriminelle als Randgruppe? Überlegungen am Beispiel eines Erfurter Kriminalprotokolls um 1500 und eines Mühlhäuser Hexenprozesses 1659/60, in: MVGAE N.F. 2 (1994), S. 7–33.

Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand — Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Ehrkonzepte der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hrsg. von Sibylle Backmann u.a., Berlin 1998, S. 316–347.

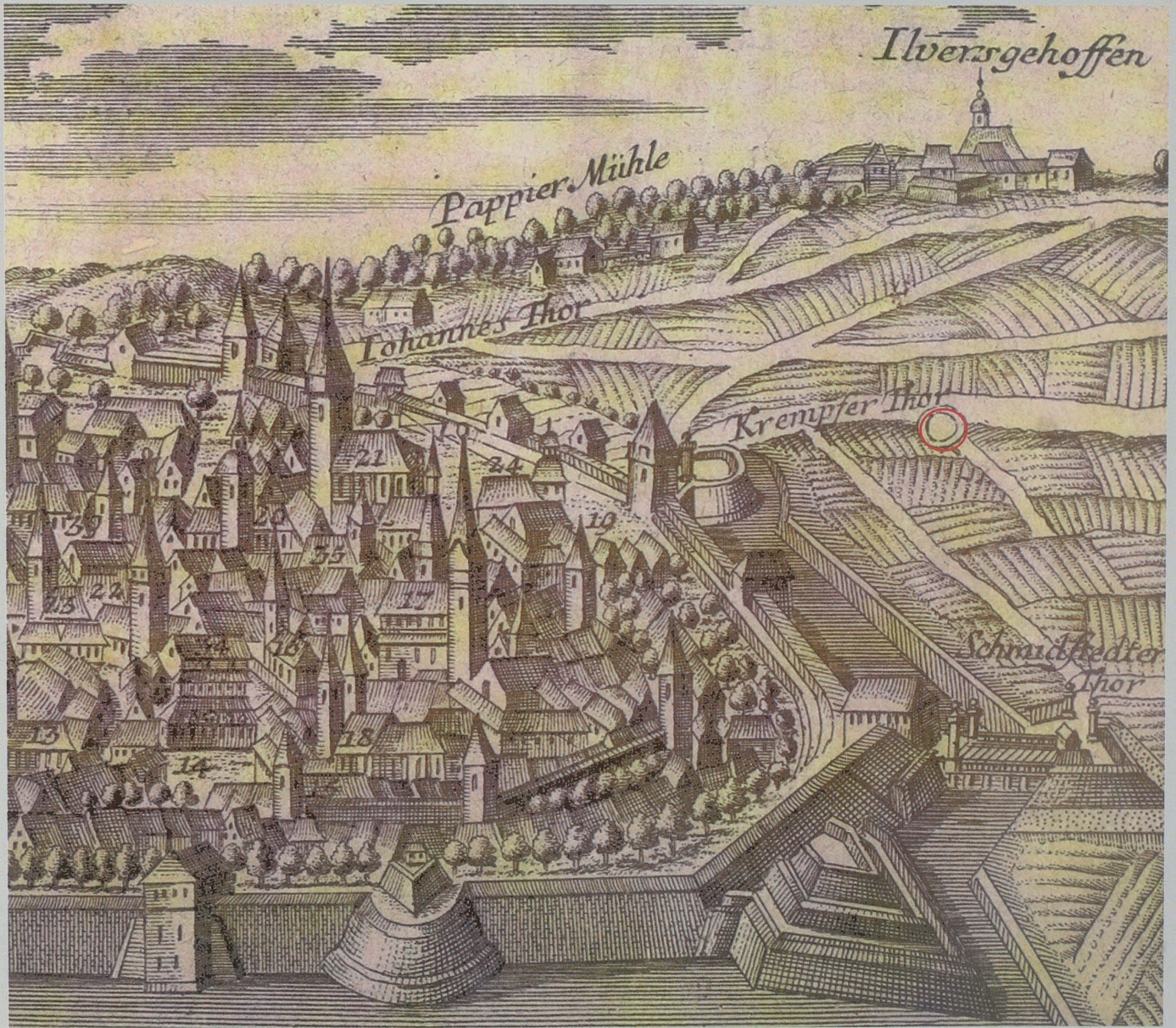
Stuart, Kathy: Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs, Augsburg 2008 (engl. 1999).

Wilbertz, Gisela: Standesehre und Handwerkskunst. Zur Berufsideologie des Scharfrichters, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 58 (1976), S. 154–177.

- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nord-westdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jh., Osnabrück 1979.
- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker. Zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Unser Bocholt. Zeitschrift für Kultur und Heimatpflege, Jg. 32 (1981), H. 2, S. 3–16.
- Wilbertz, Gisela: Von Bochum nach Kleve. Zur Sozialgeschichte von Scharfrichtern und Abdeckern im märkisch-niederrheinischen Raum – Westfalen und Rheinland im Vergleich, in: Der Märker, Jg. 42 (1993), S. 95–107, 163–176, 211–222.
- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker. Aspekte ihrer Sozialgeschichte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Hrsg. von Bernd-Ulrich Hergemöller. Zweite, neubearb. Aufl. Warendorf 1994, S. 121–156.
- Wilbertz, Gisela: Zur sozialen und geographischen Mobilität einer Scharfrichterfamilie in der Frühen Neuzeit. Die Clauss (Clausen, Claessen, Clages) aus Lemgo, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 53 (1995), S. 253–322; Teil 2 ebd., Bd. 54 (1996), S. 183–246; Teil 3 ebd., Bd. 55 (1997), S. 204–243.
- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 26 (1999a), S. 515–555.
- Wilbertz, Gisela: Scharfrichter in Arnberg? Oder: Was sich hinter den Nebeln der „Unehrllichkeit“ verbirgt, in: Heimatblätter. Zeitschrift des Arnberger Heimatbundes e.V., Heft 20 (1999b), S. 8–20.
- Wilbertz, Gisela: Familie, Nachbarschaft und Obrigkeit. Soziale Integration und Loyalitätskonflikte im Leben des Lemgoer Scharfrichters David Clauss d.Ä. (1628/29–1696), in: Biographieforschung und Stadtgeschichte. Lemgo in der Spätphase der Hexenverfolgung. Hrsg. von Gisela Wilbertz und Jürgen Scheffler, Bielefeld 2000a, S. 247–307.
- Wilbertz, Gisela: „Das Officium eines Nachrichters kann nicht entbehrt werden ...“ Von den „alten“ zu den „neuen“ Scharfrichtern im Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Ketten-Kerker-Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung des Gustav-Lübcke-Museums Hamm. Hrsg. von Maria Perrefort, Hamm 2000b, S. 105–122.
- Wilbertz, Gisela: Der Abdecker. Ein Beruf im Umgang mit Tier- und Menschenleichen, in: Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination. Hrsg. von Markwart Herzog und Norbert Fischer, Stuttgart 2003, S. 89–120.
- Wilbertz, Gisela: Der Scharfrichter als Kaufmann. Lederhandel und Lederproduktion in der Frühen Neuzeit, in: Hamburg und Nordeuropa. Studien zur Stadt- und Regionalgeschichte. Festschrift für Gerhard Theuerkauf zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Christina Deggim und Silke Urbanski, Münster 2004, S. 173–194.
- Wilbertz, Gisela: „... daß ein jeder einem Abdecker geleistete Dienst Schande bringe ...“ Reinheitsvorstellungen, Körperkonzepte und die Unehre der Wrasemeister, in: Tabu – Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte. Hrsg. von Sabine Klocke-Daffa, Lemgo 2006, S. 117–191.
- Wilbertz, Gisela: There and back again. Woher die Scharfrichter kamen ... und wohin sie gingen. Soziale und geografische Mobilität am Beispiel der Familie Wenner, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 65 (2007), S. 129–183.
- Wilbertz, Gisela: Wohnstätten und Tätigkeitsbereiche von Scharfrichtern und von Abdeckern. Organisatorischer Zusammenhang und personale Differenz, in: Richtstättenarchäologie, hrsg. von Jost Auler, Dormagen 2008a, S. 506–531.
- Wilbertz, Gisela: Auf der Suche nach dem Detmolder Galgen. Ein Beitrag zum Verhältnis von Richtstätte und Abdeckereiplatz, in: Richtstättenarchäologie, hrsg. von Jost Auler, Dormagen 2008b, S. 46–68.
- Wilbertz, Gisela: David Clauss. Ein Scharfrichter in den Zeiten der Hexenverfolgung, Lemgo 2008c.
- Willichs, Peter: Die Konflikte zwischen Erfurt und dem Erzbischof von Mainz am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte, Universitätsgeschichte. Hrsg. von Ulman Weiß, Weimar 1992, S. 209–240.
- Wolf, Stephanie: Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich, Köln–Weimar–Wien 2005.



Mattheus Seutter, Prospect der Haupt Stadt ERFURT in Thüringen, 1740. (Stadtarchiv Erfurt, S 7-240-14)



Der Bildausschnitt zeigt die Richtstätte vor dem Krämpfertor.

GEKÖPFT UND VERSCHARRT – OPFER DES MITTELALTERLICHEN STRAFVOLLZUGS AUF DER RICHTSTÄTTE HANSEPLATZ

Spuren der Rechtsgeschichte lassen sich in der Vielzahl überlieferter Quellen ab dem Mittelalter immer wieder finden. Strafen, Urteile, Hinrichtungsprotokolle und vor allem Richtplätze geben ein beredtes Bild vom Rechtsgedanken der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Welt. Der Rabenstein, wie man das Hochgericht auch häufig wegen der ihn ständig auf der Suche nach Nahrung umkreisenden Raben nannte, war nicht nur Stätte der Urteilsvollstreckung, sondern zugleich Zeichen der Blutgerichtsbarkeit eines Territorialherrn. Hier wurde Prävention ebenso wie Abschreckung gegenüber potentiellen Straftätern betrieben. Aus diesem Grund standen die Hinrichtungsstätten häufig in erhöhter Position, auf einem natürlichen oder aufgeschütteten Hügel meist vor den Toren der Stadt.

Der Richtplatz in Erfurt stellt ein Beispiel für diese Gruppe der materiellen Hinterlassenschaften historischer Rechtspraxis dar. Aus den Quellen zur Stadtgeschichte ergibt sich, dass bereits im 14. Jh. ein Rabenstein vor dem Krämpfertor genutzt wurde. Inmitten der Stadt, auf dem Domplatz, befanden sich Stock, Pranger, Krak und Drillhäuschen. Hier wurden vorwiegend die Leibesstrafen vollzogen.

Todesstrafen hingegen wurden oft außerhalb der Erfurter Stadtmauern vollzogen. So erwähnt ein Bericht aus dem 16. Jahrhundert, dass die Delinquenten vom Henkershaus vor den Graden (Domplatz) durch die Straßen an den Beinen nach dem Rabenstein geschleift wurden, um dort durch Rädern und Verbrennen den Tod zu erleiden.

Die Richtstätte Hanseplatz (Döllplatz) mit Galgen und Umfassungsmauer befand sich auf einem Hügel links vom Kersplebener Weg außerhalb des Stadtbereiches. Der Rabenstein wird noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Erdanhäufung mit einer Grundfläche von 43 R erwähnt. Ein rundes ca. 10 Fuß hohes Gemäuer umschloss diesen Bereich. Der Durchmesser betrug etwa 8 m. Zur besseren Nutzung des Fahrweges wurden das Gemäuer und der Hügel schließlich 1822 abgetragen. Es ist nicht überliefert, ob bei diesen Baumaßnahmen auch archäologische Funde geborgen wurden. Als das Landesdenkmalamt Thüringen 1961 Schachtarbeiten für eine Fernheizungsleitung durchführte, wurden hier Mauerreste und Gebeine gefunden.



Individuum 53:

Skelett liegt mit angewinkelten Beinen auf der rechten Seite, die Hände sind unter den Oberschenkeln überkreuzt. Dies lässt auf eine Fesselung schließen. Hier ist der Tod durch die Strafe des Ertränkens anzunehmen.

Zahlreiche historische Überlieferungen berichten über Urteilstvollstreckungen an diesem Ort. Doch was passierte danach mit den Opfern? Dem Rechtsgedanken des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit entsprechend wurde den ehrlosen Rechtsbrechern ein christliches Begräbnis häufig verwehrt, so dass ihre sterblichen Überreste an Ort und Stelle unter dem Hochgericht verscharrt wurden.

1999 wurde für den Bau einer Tiefgarage hier eine archäologische Grabung durchgeführt. Dabei sind ca. 60 menschliche Skelette, zahlreiche Einzelknochen sowie eine auffällige Anzahl von Tierknochen geborgen worden. Im Zuge der Ausgrabung wurde deutlich, dass der Richtplatz in Erfurt durch einen alten Wasserlauf geschnitten wird. Am inneren Rand des ehemaligen Gewässers lagen etwa 40 Skelette, die alle deutliche Spuren des mittelalterlichen Strafvollzuges aufwiesen. Die Menschen hatte man auf

unterschiedliche Arten gefesselt, viele wurden offenbar ertränkt, andere waren nach dem Befund gerädert oder enthauptet worden.

Der Großteil der Bestatteten wurde im Randbereich des ehemaligen etwa 8 bis 12 m breiten Flusslaufes begraben. Diese Situation kann möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass die Scharfrichter und ihre Gehilfen aufgrund des weichen nachgiebigen Bodens immer wieder den sandigen Bereich zur Verlockung der Delinquenten nutzten. Hier konnten Grabgruben ohne größeren Kraftaufwand ausgehoben werden.

Einige Skelette liegen in rechts- bzw. linksseitiger Hocklage. Dabei sind die Hände zumeist unter dem Knie gekreuzt, was auf eine Fesselung hinweist. Möglicherweise fanden diese Delinquenten den Tod durch die Strafe des Ertränkens.

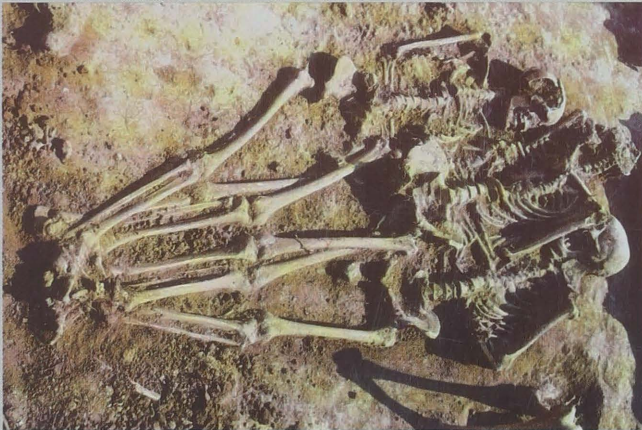


Individuum 64:

Teilerhaltenes Skelett in Rückenlage, der separierte Kopf befindet sich auf dem Becken. Dies lässt auf die Todesart durch Enthauptung schließen. Die Verkürzung der unteren Extremitäten ist durch die Nachbestattung der Individuen 28 und 62 entstanden.

Die Lage und Haltung der übrigen Skelette sind unterschiedlich. Sie sind nicht, wie in Friedhofsbestattungen üblich, in Rückenlage West/Ost ausgerichtet. Vielmehr finden sich neben der Hocklage Seitenlage und Rückenlage in unregelmäßiger Ausrichtung. Aufschlussreich sind hierbei die Haltung der Hände und Arme sowie die Positionierung des Schädels. Bei 4 Skeletten fand sich der Schädel im Becken- bzw. Kniebereich, was auf eine Enthauptung schließen lässt.

Bei weiteren Gerichteten ist laut Befund die Überkreuzung der Hände auf dem Rücken gegeben. Dies in Verbindung mit einer gestreckten Rückenlage kann auf den Tod durch Erhängen hinweisen.



Individuen 98,99,109:

3 Skelette in Rückenlage, die gleichzeitig verlohrt wurden. Erkennbar die bei allen drei Individuen auf dem Rücken gekreuzten Arme, dies lässt auf eine Fesselung schließen. Rückenlage und Fesselung lassen zudem die Todesstrafe durch Erhängen annehmen.



Knochengrube: Individuen 101-106

Hauptsächlich handelt es sich hierbei um teilerhaltene Skelette, denen die Extremitäten oder der Schädel fehlen, sie sind ohne ersichtliche Anordnung in die Grube geworfen worden.

Zahlreiche intravitale Knochenbrüche lassen annehmen, dass auch die Strafe des Räderns auf dem Rabenstein in Erfurt praktiziert wurde. Einzeln aufgefundene Gliedmaßen wiesen scharfkantige Trennungsspuren auf, was wiederum für eine Kumulation von Strafen, wie etwa das der Todesstrafe vorgelagerte Abhacken der Hand (Schwurhand) spricht. Das Aufkommen von einzelnen Menschenknochen auf dem Grabungsgelände kann auf die Möglichkeit zurückgeführt werden, dass die am Galgen oder auf dem Rad befindlichen Delinquenten zur Abschreckung oder als besondere Strafverschärfung bis zu ihrem Verwesungsprozess dort verblieben. Dabei einzeln herab gefallene Leichenteile könnten so entweder an Ort und Stelle oder im Zuge von Aufräumarbeiten in den Boden gelangt sein. Die Mehrfachbestattung zeigt, dass es auf der Richtstätte wohl Knochengruben größeren Ausmaßes gab, die in wiederholtem Maße der Verlohung mehrerer möglicherweise zeitgleich Hingerichteter diente.

Ein Rätsel stellen die in Reihe niedergelegten Pferdeschädel entlang des Wasserlaufes dar. Parallelen dazu haben sich bis jetzt noch nicht finden lassen. Denkbar wäre ein magischer Aspekt, da der Scharfrichter, der in stetem Kontakt mit Pein und Tod stand, den Ruf besaß, über zauberkundliches Wissen zu verfügen. Stätten der Hinrichtung galten zudem im alten Volksglauben als ein mit Spuk und Geistern besetzter Ort.



Reihe von hintereinander liegenden Pferdeschädeln und Teilen eines Pferdetorsos. Am Nordende befindet sich ein auf einem Muschelkalkstein quer liegender Pferdeunterschenkel, am Süden ein rückwärtsblickender Pferdeschädel. Ein magisches Ritual am Rande der Hinrichtungsstätte ist hierbei nicht auszuschließen.

Die große Anzahl der Tierknochen, die meist als Streufunde auf dem gesamten Grabungsgelände geborgen wurden, spricht für die Annahme eines Schindangers. Die vor dem Verscharren zerlegten Tierkörper weisen darauf hin, dass in Erfurt, wie auch in anderen Städten üblich, die Entsorgung von Tierkadavern dem Scharfrichter oblag. Meist wurde diese Tätigkeit, die mit einem großen Makel behaftet war, von einem Abdecker ausgeführt, der für den Scharfrichter arbeitete.

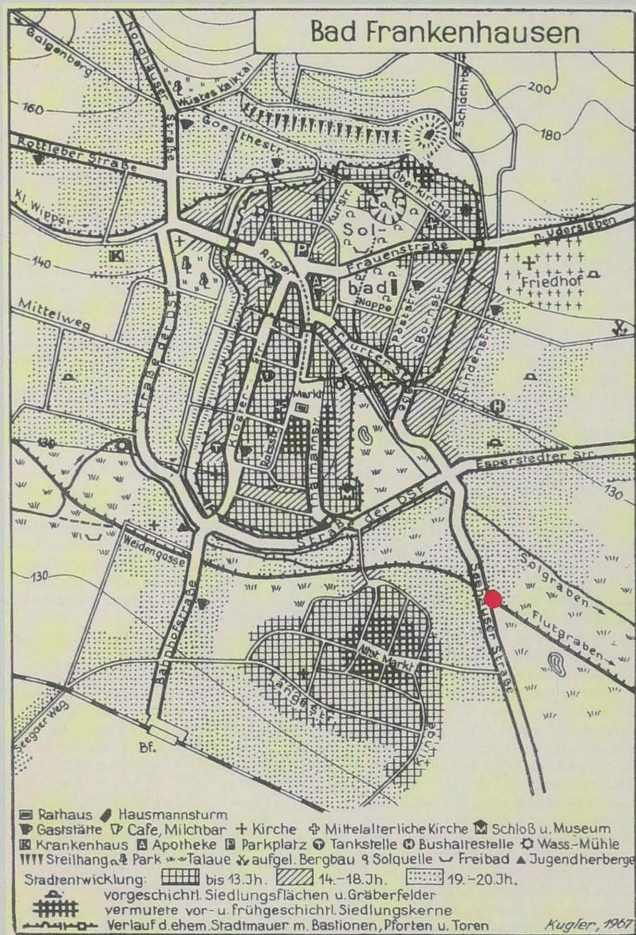
Zudem sind aus der Rechtsgeschichte auch immer wieder Hinrichtungen von und mit Tieren bekannt. So wurden Schweine zur Bestrafung auf das Rad geflochten, Diebe oder Juden zur besonderen Demütigung mit einem Hund gehangen oder im Falle eines Sodomie-Verfahrens das unschuldige Tier zusammen mit dem Sünder getötet.

KRIEGSOPFER ODER KRIMINELLE? DER SKELETTFUND DREIER ENTHAUPTETER MÄNNER AN DER FLUTGRABENBRÜCKE IM SÜDLICHEN BAD FRANKENHAUSEN

Der Fund menschlicher Gebeine bei Tiefbaumaßnahmen im sogenannten Flutgraben neben der Brücke der Bundesstraße 85 (Seehäuser Straße) hatte Mitte Juni 2009 zunächst die Kriminalbeamten der Polizeidienststelle Artern zu einer Visite des südlichen Bad Frankenhausen veranlasst. Im Nordprofil des Fundamentbereiches der hier geplanten Brückenerweiterung um einen kombinierten Fuß- und Radweg waren die Bauarbeiter per Baggereingriff auf einen Schädel, mehrere Rippen sowie zwei Unterschenkelknochen gestoßen. Vor Ort stellte sich jedoch schnell heraus, dass es sich aufgrund der tiefen Lage und des Zustandes der Gebeine um keinen (aktuellen) kriminologischen Befund handeln könne. Die Kommissare übergaben den „Fall“ daraufhin dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Die folgende Ausgrabung brachte die Bestattung dreier offensichtlich durch Enthauptung hingerichteter Männer zutage – ein seltener und in dieser Form ungewöhnlicher Befund. Die Ergebnisse der Untersuchung werden hier vorgestellt.

Der Fundort

Der Fundplatz befindet sich rund 300 Meter südöstlich des Frankenhäuser Schlosses und damit des ab dem 14. Jahrhundert genutzten Neustadtmauerrings. Bis zum südlich des heutigen Bad Frankenhausens gelegenen Markt der ursprünglichen Stadtgründung, der erst im 13. Jahrhundert seine Bedeutung verlor, sind es andererseits nur etwa 100 Meter Entfernung in westliche Richtung. Die Seehäuser Straße (heutige B 85), neben der die Skelette angetroffen wurden, stellte wohl bereits seit vorgeschichtlicher Zeit eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Harz und Thüringer Becken beziehungsweise zwischen Sachsenburger Pforte und Kyffhäuser dar (KUGLER 1970, 48). Beim Flutgraben handelt es sich um einen künstlichen Wasserlauf, der in den Jahren 1864 bis 1865 im Rahmen der Separation vieler kleiner Einzelgräben und natürlicher Rinnen angelegt wurde und in seinem Lauf von Steinthal- leben bis in die Unstrut bei Schönfeld das sogenannte Ried



● Fundstelle an der B 85.

— den feuchten Mittelteil der fruchtbaren Diamantenen Aue zwischen Südostrand des Kyffhäusers und dem Ostausläufer der Windleite entwässert¹. Unterhalb des Flutgrabens beziehungsweise dessen insgesamt rund 0,7 Meter mächtigen rezenten Verfüllschichten, wohl im „Wadi“ eines früheren natürlichen Wasserlaufes, waren die drei Individuen nach ihrer Enthauptung bestattet worden.

Die hier befindlichen Straten aus mit Keuper, Kalksteinchen und Kies versetztem Lehm oberhalb einer grundwasserführenden Kiesschicht waren als natürliche Sedimente eines zum Zeitpunkt der Beisetzung bereits mindestens periodisch trockengefallenen Wasserlaufs anzusprechen, in denen sich die Grabgrube im Planum gut abzeichnete. Von einer vollständigen Erfassung der Beisetzung ist daher auszugehen.

Der anthropologische Befund

Die drei Skelette sind mit den Köpfen im Westen (West-Ost-Ausrichtung) nebeneinanderliegend beigesetzt worden. Sie wurden vom Verfasser in der Reihenfolge des Auffindens beziehungsweise von Süden nach Norden als Individuum 1 bis 3 bezeichnet. Individuum 1 und 3 lagen direkt (Schulter an Schulter) nebeneinander, während Nr. 2 mittig oben auf die linke Körperhälfte von Nr. 1 und auf die rechte von Nr. 3 gebettet angefundene wurde.

Abgesehen vom Schädel, der nach der Anlage der Baugrube mit dem Bagger aus dem Profil ragte, sowie Teilen der Wirbelsäule und des linken Arms waren von Individuum 1 keine weiteren Reste mehr auffindbar. Wahrscheinlich hat die Baggerschaufel dieses Skelett respektive dessen rechte Seite und den gesamten Unterkörper inklusive Becken erfasst und entfernt. Bei einer flüchtigen Untersuchung des Abraums ließen sich immerhin noch mehrere Rippenknochen beziehungsweise deren -fragmente bergen. Auch der Zustand von Individuum 2 deutete den störenden Eingriff des Baggers an: Bei diesem Skelett fehlten der rechte Arm und die rechte Unterschenkelpartie, zudem zeigten sich die unteren Extremitäten bereits durch die grobe

Grabschaufel der Baumaschine aus ihrer ursprünglich gestreckten in-situ-Lage gerissen. Bis auf einige Finger- und Zehenknochen so gut wie vollständig und mit Sicherheit auch als in-situ liegend erwies sich lediglich Individuum 3. Es handelte sich um eine gestreckte Rückenlage mit leicht angewinkelten Unterarmen und im Beckenbereich liegenden Fingerknochen.

Die anthropologische Untersuchung der drei Skelette durch das TLDA (Sabine Birkenbeil) erbrachte markante pathologische Befunde: Am rechten Ast des Unterkiefers von Individuum 1 zeichnete sich die Wirkung eines scharfen Hiebes ab. Der Streich hat den Ast von hinten getroffen, wobei der Winkel- und der Seitenbereich bis auf Höhe des zweiten prämolaren Zahnes ausgebrochen sind. Der Hieb zerstörte auch mindestens zwei Zähne, deren Wurzeln sich noch im Kiefer befinden, deren Kronen aber glatt durchgeschnitten sind. Die ebenfalls in Mitleidenschaft gezogenen Halswirbel sind — wie auch bei Individuum 2 — nicht mehr vorhanden. Eindeutig von hinten ist auch der Schnitt gegen



Skelette in-situ.
(Ausnahme: Untere Extremitäten des mittleren Individuums 2)

den Halsbereich des Individuums 2 geführt worden: Dabei wurde das linke Unterkiefergelenkköpfchen glatt abgeschlagen. Der Hieb verletzte zudem den seitlichen Fortsatz des Jochbeins (Processus zygomaticus). Individuum 3 weist dagegen am rechten Unterkieferast eine deutliche, durch einen scharfen Gegenstand hervorgerufene Verletzung auf, die mit entsprechenden Schnittmarken am 2. und 3. Halswirbel korrespondiert. Diese Wirbel lassen erkennen, dass zwei Streiche vonnöten waren, um das Haupt vom Hals zu trennen. Eine zweite schwere Blessur ist am Schlüsselbein vorhanden, das durch die Wucht eines der beiden seitlich von hinten geführten Hiebe zerbrochen ist.

Heilungsspuren sind an keiner der beschriebenen Knochenpartien zu erkennen — die Verletzungen sind ein eindeutiger Nachweis für den gewaltsamen Tod der drei Bestatteten durch Enthauptung. Dabei sind die lethalen Streiche jeweils von hinten mit einem Schwert gegen die Halswirbelsäule geführt worden. Eine Ansprache als tödliche Kampfverletzung scheidet so nahezu aus — die drei Männer im Alter zwischen 25 und 35 Jahren sind Opfer einer Hinrichtung.

Tod durch das Schwert — der Hinweis auf eine Richtstätte?

Leider erbrachte die Ausgrabung keinerlei datierende Befunde. Jedoch lieferte der archäologisch-anthropologische Befund mit der west-östlichen, a posteriori christlich anmutenden Ausrichtung der Bestatteten und zudem der seit dem Spätmittelalter praktizierten Hinrichtungsmethode mittels des Schwertes bereits erste Anhaltspunkte für eine Datierung der Skelette. Zur genaueren chronologischen Bestimmung wurde eine Kohlenstoff-Isotopen-Analyse in



Schnittverletzung am rechten Unterkiefer des Individuums 1.

Auftrag gegeben². Demnach endete das Leben der drei Individuen im 14. beziehungsweise Anfang des 15. Jahrhunderts.

Eine Deutung dieses spannenden Befundes kann nun nicht mehr als gewisse Wahrscheinlichkeiten aufzeigen, zumal relevante schriftliche Hinweise für den entsprechenden Zeitraum in den Bad Frankenhäuser Stadt- und Kirchenarchiven gänzlich fehlen³. Die derzeitige Informationslage lässt vor allem zwei Interpretationen zu.

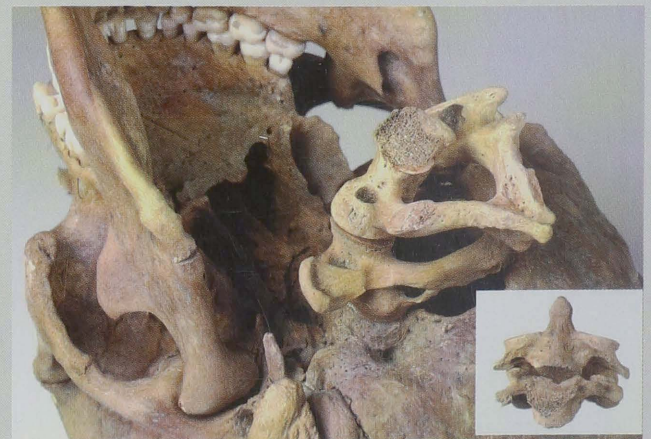
Einerseits ist vorstellbar, dass hinter der simultanen Beisetzung gleich dreier gewaltsam zu Tode gekommener beziehungsweise hingerichteter Menschen eine Strafaktion oder ein Standgericht im Rahmen eines größeren, eventuell kriegerischen Ereignisses stehen könnte. Spontan steht da etwa der Thüringer Grafenkrieg von 1342 bis 1346 vor dem geistigen Auge (FÜBLEIN 1929), freilich ohne dass konkrete schriftliche Hinweise existierten.

Möchte man die drei Decapitierten andererseits als Delinquenten und Opfer ziviler mittelalterlicher Halsgerichts-

barkeit betrachten, würde ihre Wiederauffindung kaum weniger als einen indirekten Hinweis auf eine bislang unbekannte Richtstätte südlich des neustädtischen und östlich des Altmarktes Frankenhausens bedeuten.

Denn reguläre Friedhöfe waren nach mittelalterlicher Rechtsauffassung für Straftäter tabu – die ausgestoßenen Rechtsbrecher wurden zumeist direkt im Bereich der Richtstätte, in ungeweihtem Boden, verlocht (AULER 2008, 72; GENESIS 2008, 144). Immerhin sind Ausnahmefälle überliefert, in denen Angehörigen oder Freunden gestattet wurde, die Enthaupteten selbst zu begraben (SCHILD 1997, 198–202).

Auffällig ist weiterhin, dass bei keinem der drei hingerichteten Individuen Spuren einer Spießung oder Nagelung der Schädel festgestellt wurden. Zur Abschreckung scheint diese aus heutiger Sicht grausam wirkende Praxis bis weit in die Neuzeit hinein durchaus üblich gewesen zu sein (HINCKELDEY 1980, 136).



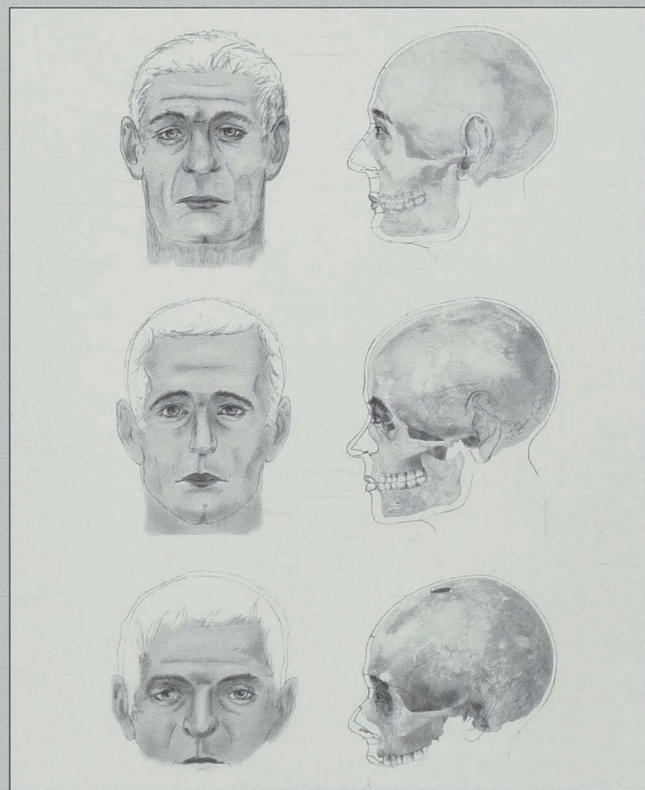
Verletzungen an Halswirbelsäule und Schädel des Individuums 3.



Hinrichtung mittels des Schwertes.
Darstellung aus dem Sachsenspiegel, um 1330.

Als besonderer Gunstbeweis beziehungsweise besondere Totenfürsorge wären auch die für Skelettfunde Enthaupteter bislang nahezu einzigartige Lage der Köpfe der drei Individuen aus dem Flutgraben — nämlich in offensichtlich angestrebt natürlicher Lage oberhalb der Schultern — sowie die sorgsam gestreckten, mithin an reguläre christliche Bestattungen anknüpfenden Rückenlagen erklärbar. Generell war die Enthauptung nach mittelalterlicher Auffassung ein Akt der Gnade und oft höhergestellten Persönlichkeiten oder im Rahmen ihres Urteils „Begünstigten“ vorbehalten. Als „ehrenvolle“ Todesart war sie klar von den „unehrlichen“ Hinrichtungsmethoden wie etwa Hängen, Rädern, Verbrennen oder Ertränken abgegrenzt, da hier die Herbeiführung des Todes nicht Naturkräften überlassen wurde und zudem im Idealfall schnell geschah⁴. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist das Wissen um eine Richtstätte rund 500 Meter nordwestlich des spätmittelalterlichen Stadtrings Frankenhausens. Sie befindet sich auf dem sogenannten „Galgenberg“ direkt oberhalb und gut sichtbar von der Salzstraße, die nach Norden über den Kyffhäuser führte. Nur sehr wenige Denkmale dieses Typs haben sich in Mitteldeutschland erhalten: Es handelt

sich um ein rundes, etwa 7 Meter durchmessendes und 1 Meter hohes, mit Kalksteinbrocken befestigtes Podest. Frühe topographische Aufzeichnungen, die den Namen „Galgenberg“ bzw. eine Hinrichtungsstätte oberhalb Frankenhausens nennen, belegen seine Nutzung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁵.



Rekonstruktionen der Gesichtszüge der Hingerichteten anhand morphologischer Merkmale der Schädel.
(von oben: Individuum 1 bis 3). Gertrud Schade / Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar)

Der Fundort der drei enthaupteten Individuen im Bereich des heutigen Flutgrabens könnte somit unter Umständen Hinweise auf den ungefähren Standort einer früheren Richtstätte, wohl noch im Rechtsraum des im Laufe des 14. Jahrhunderts an Bedeutung verlierenden Altstadtmarktes, oder auch eines parallel zum Galgenberg genutzten zweiten Richtplatzes – dann für spezielle Todesarten – liefern.

Wie erwähnt, stellen diese Überlegungen freilich nur Ansatzpunkte weiterer archäologischer Untersuchungen in der Umgebung des Fundortes dar – möglicherweise wird es künftiger Forschung gelingen, zusätzliche Indizien für die Interpretation des Befundes aufzudecken.



Eines der wenigen erhaltenen Relikte seiner Art:
Die Richtstätte am Galgenberg nordwestlich von Bad Frankenhausen.

Anmerkungen

- ¹ Stadtarchiv Bad Frankenhausen (StadtA BadF), 1/XIV Tief- und Wasserbau, 1/XIV – 14, Anlegung des Flutgrabens 1864 bis 1865. Größere Meliorationsarbeiten im Frankenhäuser Tal sind spätestens im 14. Jahrhundert mit der Anlage des Systems der sogenannten Kleinen Wipper unternommen worden (STOOB 1989).
- ² Die Analyse führte dankenswerterweise das AMS-Labor Erlangen durch; dafür wurde einem Langknochen von Individuum 3 die Probe TLDA 2009 12/09-4 entnommen.
- ³ Große Bestände an frühen Urkunden sind bei einem verheerenden Stadtbrand im Jahr 1833 gemeinsam mit dem 1451 neu errichteten Frankenhäuser Rathaus vernichtet worden.
- ⁴ An den Verletzungen des Individuums 3 hat sich dagegen der „worst case“ manifestiert: Der Henker schaffte es hier eben nicht auf Anhieb, exakt zwischen zwei Halswirbel zu treffen.
- ⁵ Gerichtsakten aus dem Zeitraum vor dem 15. Jahrhundert existieren indes nicht mehr.

Literaturverzeichnis

- Auler, J. 2008: Das spätmittelalterliche Grab eines enthaupteten Mannes aus Nordhessen, in: Auler, J. (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Dormagen, 70–75
- Eberhardt, H. 1976: Werte unserer Heimat, Der Kyffhäuser und seine Umgebung. Ergebnisse der heimatkundlichen Bestandsaufnahme in den Gebieten von Kelbra und Bad Frankenhausen, Berlin
- Füßlein, W. 1929: Die Thüringer Grafenfehde 1342 – 1346, in: Cartellieri, A. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Otto Dobenecker, Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte, Jena
- Genesis, M. 2008: Der Rabenstein in Erfurt. Eine mittelalterliche/ frühneuzeitliche Richtstätte in historischen und archäologischen Quellen, in: Auler, J. (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Dormagen, 144–150
- Hermann, B., Gruppe, G., Hummel, S., Piepenbrink, H., Schutkowski, H. 1990: Leitfaden der prähistorischen Anthropologie, Stuttgart
- Hinckeldey, Ch. 1980: Strafjustiz in alter Zeit, Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg ob der Tauber
- Kugler, H. 1970: Kyffhäuser. Bad Frankenhausen, Leipzig
- Rogge, J./ Schirmer, U. 2003: Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23, Leipzig
- Schild, W. 1997: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung, Hamburg
- Stoob, H. 1989: Bad Frankenhausen, Stadtmappe, Deutscher Städteatlas Band 4, Teilband 2. Acta Collegii Historiae Urbanae Societas Historicum Internationalis Serie C, Dortmund–Altenbeken

RICHT- UND GERICHTSSTÄTTEN IN FLURNAMEN – EINE SPRACHWISSENSCHAFTLICHE AUSWERTUNG

Die Tatsache, dass der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland die Richt- und Gerichtsstätten als Kulturdenkmal des Jahres 2009 ausgerufen hat, war auch für den Heimatbund Thüringen e.V. Anlass, sich diesem Thema zuzuwenden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Projekts „Flurnamen und Regionalgeschichte“ wurden gebeten, Zuarbeit zu einer Erfassung des diesbezüglichen Namenschatzes zu leisten. Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine erste rein sprachwissenschaftlich orientierte Auswertung der in Weimar eingegangenen Antworten dar und spiegeln somit nur einen Bruchteil des tatsächlich vorhandenen, auf die Thematik beziehbaren Namenbestandes wider. Einbezogen werden gelegentlich auch Wege und Gewässerbezeichnungen. Zu beachten ist, dass manche der in diesem Aufsatz behandelten Namen erst spät (zum Teil infolge lokaler Sagen) entstanden und auch Verlagerungen der Namen von der ursprünglichen Stelle an einen anderen Ort in der Flur nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweise auf den Galgen selbst

Von den einstigen „Hochgerichten“, den weithin sichtbaren Galgen, sind heute zumeist nicht einmal Reste zu erblicken. Umso wichtiger ist es, ihre Hinterlassenschaft in den Flurnamen aufzudecken. Ohne weiteres verständlich ist der Name Galgen (Am Galgen, Auf dem Galgen), der in Ammerbach, Großbodungen, Kaltensundheim, Öttersdorf, Schleiz, Steinbach-Hallenberg, Untermaßfeld und Willerstedt auftritt. Auf eine besondere Form verweist der an der ehemaligen Ämtergrenze zwischen Eisenach und Vacha und in Elgersburg bekannte Name Schnappgalgen. Indiz für das einstige Vorhandensein eines Galgens ist auch der Flurname Gericht (Am Gericht, Auf dem Gericht, Unterm Gericht, Beim Gericht, Tüngedaer Gericht), der z.B. in Behringen, Berga/Elster, Eisenach, Engerda, Kieselbach, Korbußen, Pahren, Roda b. Ilmenau, Saalburg, Schmerbach, Seebach, Sonneberg, Untermaßfeld, Willerstedt und Zschechwitz erscheint.

Hinweise auf Richt-, Gerichts- und Versammlungsplätze

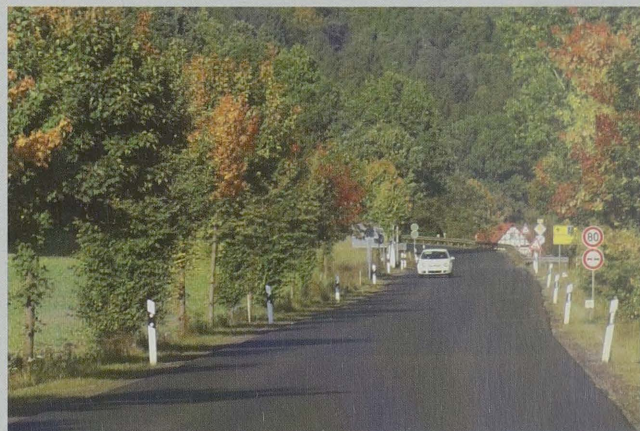
Wenden wir uns zunächst Richt- und Gerichtsstätten zu, die — rein vom Namen her betrachtet — nicht immer streng zu unterscheiden sind. Einer Femestatt (Langensalza — für Thüringen untypisch) stehen 60 (!) Galgenberge (von Altengottern bis Zwinge) gegenüber. Dazu kommen 2 Galgenbühle (Golmsdorf, Mißlareuth) und je ein Galgenacker (Kaulsdorf), Galgental (Weißenborn-Lüderode), Galgenbrunnen, mdal. „Gallichebrönn“ (Steinbach-Hallenberg) und Galgenwasser (Brotterode). Sollte zumindest letzteres die Stelle mittelalterlicher Gottesurteile benennen (Wasserprobe)?

Möglicherweise bildet die mehrfach im Vogtland vorkommende Siebenhitze das slawische Pendant zum Galgenberg [ursprünglich gesprochen „Schiebenitz“ und noch heute



Die Flurbezeichnung „Schnappgalgen“ befindet sich an der B 84 zwischen Eisenach und Vacha an der ehemaligen Grenze zwischen „Amt Creynberg“ und „Amt Frauensee“. In dieser Karte von 1773 ist der Standort „optisch“ sichtbar.

in der Lausitz verbreitet]; in jüngster Zeit wird hier jedoch bevorzugt deutsche Herkunft angenommen — es sind alles Hänge, auf welche die Sonne besonders intensiv scheint; die Zahl 7 dient hier zur Verstärkung (wie in „sieben-gescheit“). Eindeutig in ihrer Aussage sind Namen wie Gerichtshügel (Kaltensundheim), Gerichtsplatz (Friedrichswerth, Weida), Gerichtsleite (Zoppothen: hier fand „ein Mörder vor mehr als 100 Jahren sein Ende durch Hängen“) und Gerichtsrain (Artern). Anschließen lassen sich Richtberg (Birkungen im Eichsfeld) und Richtplatz (Schalkau).



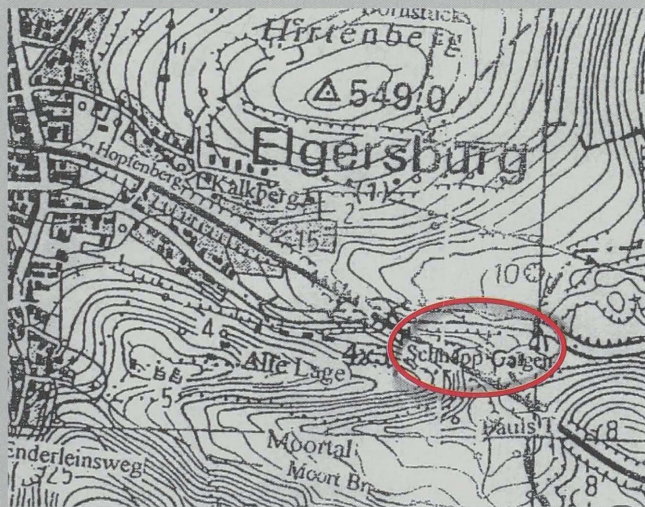
Der Standort des „Schnappgalgens“ 2008.
(Text und Bilder von Dr. Wolfgang Sinn, Dönges)

Speziell auf die Rügegerichte, in denen auf freier Flur über Markfrevel, also Nichtachtung von Flurgrenzen, geurteilt wurde, sollen sich im Raum um Schleiz die Namen Ruh (Unterkoskau), Ruhbusch (Niederböhmersdorf), Ruhwiesen (Öttersdorf, Pahren), Ruhhölzer (Pahren), Ruhruh und Ruhrinna (Oschitz), Ruhteich (Remptendorf) und Ruhmühle (Zoppothen) beziehen.

Auf die alte Zentgerichtsbarkeit deuten die Namen Zent (Kaltensundheim, Steinbach-Hallenberg; in letztgenanntem Ort ist „die Zäant“ eine Gasse, in der sich einst das Hochgericht des Amts Hallenberg befand), Ze(h)ntgericht (Benshausen, Geisa) und Centplatz (Untermaßfeld).

Auf die Umhegung des Gerichtsplatzes verweisen Namen wie Hegeberg (Flarchheim), Hegeholz (Hohenleuben, Kreuzebra, Poxdorf) und auch Heimeltisch, Heimrichtisch (Weimar, Flur Wallendorf), eine steinerne Gerichtsbank des Hegemals (Flurgericht) und vielleicht auch der Hainaer Weg (siehe unten).

Auch die nachfolgenden Benennungen werden von einzelnen Forschern auf Richt- und Gerichtsstätten bezogen. Alte



Östlich von Elgersburg lag gegenüber der „Alten Lage“ am Blumrödersrand das Flurstück „Schnappgalgen“ und verweist damit auf eine Hinrichtungsstätte „... an welcher zu Zeiten des Herzogs Ernst August von Weimar fleißig aufgeknüpft wurde.“ Literatur: Hatham, Schloß und Dorf Elgersburg, Arnstadt 1841, S. 185. (Zuarbeit von Herbert Grebhahn, Elgersburg)



Das Zentgericht in Geisa ist heute noch zu sehen und eine Station auf dem Historischen Lehrpfad Geisa-Rockenstuhl.
(Zuarbeit von Heinz Kleber, Geisa.)

Wahl (Seitenroda; für 1705 ist dort eine Hinrichtung belegt) und die Walstatt (Untermaßfeld) sind eigentlich Benennungen für Stätten, an denen Schlachten stattfanden und wo die Gebeine der Gefallenen liegen. Wa(h)l bezeichnet in Flurnamen andernorts auch den Wassergraben um mittelalterliche Befestigungen. Goldberg (Hohendorf im Saale-Holzland-Kreis, Schmerbach) ist angeblich aus „Qualberg“ entstanden und enthält Hinweise auf die Leiden der Verurteilten; in Schmerbach blühen hier im Frühjahr goldschimmernde Schlüsselblumen und Löwenzahn. Der Hainaer Weg in Schmerbach, mundartlich „Hänscher Weg“, wird sprachlich wenig glaubhaft als ›hängender Weg‹ oder ›Weg zu dem Platz, auf dem man hängte‹ interpretiert, da er weder von Haina kommt noch nach dort führt; ich halte eine sprachliche Beziehung zu einem umhegten Platz für möglich. In der Hölle bei Crispendorf stand einst ein Galgen; der Name selbst benennt aber einfach abgelegene, wenig Vertrauen erweckende Orte. Der Kützebiel (Willerstedt), einst durchaus ansprechend als ›Berg, auf dem junge Ziegen weiden‹ erklärt, wird neuerdings mit Kiez in Verbindung gebracht, das nach dem Grimmschen Wörterbuch

”im nordöstlichen Deutschland “ — also fern von Willersstedt — auch Gerichtsstätte bedeute. Auch Rosengarten (Untermaßfeld) wird wie weitere Vorkommen dieses Namens auf eine alte Gerichtsstätte — aus ”roter Garten“; rot ist hier symbolisch die Farbe der Gerichtsbarkeit — oder einen Begräbnisort bezogen.

Eine alte, im Zusammenhang mit Eike von Regow stehende Gerichtsstätte ist Mettine (Meten, Metene, Metten), Metterberg nordöstlich von Quetz und südlich von Zörbig, bereits 1208 erwähnt als „in communi placito Metene“. Das Wort enthält indogermisch *medh- ›in der Mitte befindlich‹ (Bily 2009, 21), benennt also einen Berg in der Mitte. Der sprachliche Bezug der Mitte zur Gerichtsbarkeit ist unklar, scheint aber einstmals bestanden zu haben. So befand sich in Mittelhausen bei Sömmerda bereits zu ludowingischen Zeiten ein Gericht. Der Fundort der in jüngster Zeit entdeckten Himmelscheibe von Nebra war eine „Steinkammer innerhalb einer jüngeren, ringförmigen Wallanlage auf dem Gipfel des 252 Meter hohen Mittelbergs“ (Wikipedia).

Damit sind wir bei Benennungen für alte, teils kultische Versammlungsorte, an denen durchaus auch Gerichtsfälle verhandelt worden sein können, angekommen. Als solcher wird in der Literatur zum Beispiel der Anger genannt; in unseren Materialien sind es Zschechwitzscher Anger (Rositz), Lohmanger (Kaulsdorf), Angerberg (Kreuzebra, Döllschütz, Frömmstedt), Angerholz (Kirchheilingen) und Angerhügel (Weisbach). In Berga/Elster fand auf dem Anger im 17. Jahrhundert tatsächlich eine Hinrichtung statt. Auf traditionelle Versammlungs- und Gottesdienst-

plätze sollen auch Hain und Loh hindeuten. Genannt werden hier der Buchhain im Herrnberg (Meiningen) und der Lohfraubach (Eichfeld bei Rudolstadt). Weitere Benennungen für Versammlungs- und Festplätze sind Pfungstberg (Großlohma, Herrnschwende) und Großer Pfungststrasen (Silkerode). Der Spielberg (Untermaßfeld) dürfte wie andere Orte dieses Namens in seinem Bestimmungswort eher das lateinische *spicula* ›Warte, Luginsland‹ beinhalten als auf spielerische Vergnügungen bei Volksversammlungen hindeuten.



Auf dem Stadtberg von Neustadt/Harz oder auch Galgenberg genannt befand oder befindet sich noch heute der Galgenhügel, auf dem der Galgen stand. Hier war im Mittelalter bis Anfang des 19. Jahrhunderts die Richtstätte des Burgamtes Hohnstein, wo mit dem Schwert oder dem Strick gerichtet wurde. Hier wurden die Todesurteile der Grafen von Hohnstein und dann ab 1417 der Grafen von Stolberg vollstreckt. Diese Höhe war von weitem schon zu sehen und man hatte und hat noch heute einen herrlichen Rundblick zum Kohnstein über dem Mühlberg am Horizont zum Ravensberg. Zur Abschreckung ließ man damals den Gehängten so lange am Strick, bis er von der Umwelt entsorgt war! Die Geköpften aber wurden „beigescharrt“. 1816 soll (so nur mündlich überliefert) die letzte Hinrichtung mit dem Strang vollzogen worden sein. (Bild und Text von Rupert Ströbele, Neustadt/Harz)



Der Galgenhügel in der Gemarkung Etzleben (KYF) liegt an der B85 am Abzweig Büchel. Beim Bau der A71 wurde der Mutterboden vom Galgenhügel geschoben und der Hügel komplett abgetragen. (Text/Bild: Wolfgang Dille, Etzleben)

Hinweise auf Personen

Eine weitere Gruppe von zur Thematik gehörenden Flurnamen enthält Benennungen von Personen, die in dieser oder jener Weise mit der Gerichtsbarkeit zu tun haben. Täter, Angeklagte und Verurteilte erscheinen in Namen wie Diebsweg (von Rothenacker nach Göttengrün), Spitzbubenwege (zwei davon in Steinbach–Hallenberg), Hexenberg und Hexenfriedhof (Untermaßfeld), Hexenlinde (am Weg von Obersteinbach/ Unterschönau nach Rotterode) und Totenmann (Jüchsen). Auf das fahrende Volk der Sinti und Roma verweisen Taterloch (Worbis) und Am Zigeuner (Steinbach–Hallenberg).

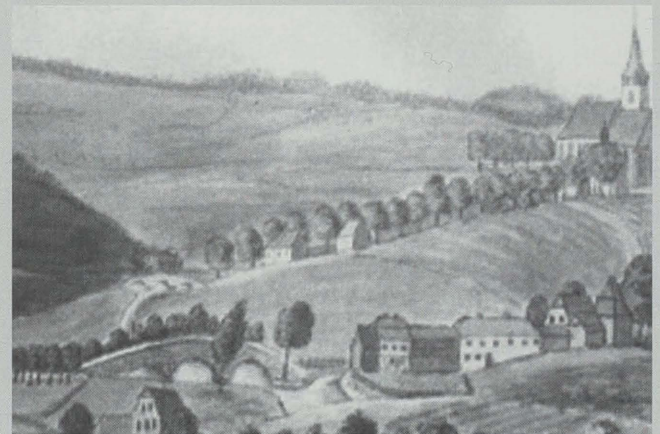
Auch die auf der Seite des Gesetzes Stehenden finden in den Namen ihren Niederschlag. Zu nennen sind z.B. Richterrasen (Lossen bei Altenburg; mit Richter kann auch der Schultheiß gemeint sein), Zwölfergarten und Zwölfer-

stein (Steinbach–Hallenberg; die „Zwölfer“ sind die 12 Geschworenen des Berggerichts), Dillersgasse (Steinbach–Hallenberg; der Diller ist der Scharfrichter, der die Dille, eine Enthauptungsmaschine, bediente), Henkersfleck (Thierbach) und Henkerskuppe (Quittelsdorf).

Königsanger (Marksußra) und Königsstuhl (Artern), letzterer wohl fälschlich mit Schwedenkönig Gustav Adolf in Verbindung gebracht, verweisen vielleicht auf königliche Gerichtsbarkeit. Der Rockenstuhl in Geisa erinnert wohl an den 783 erwähnten Gaugrafen Roggo.

Steinerne Zeugnisse als Hinweis auf Gerichtsbarkeit

Mitunter nur noch in den Flurnamen finden wir Hinweise auf Steine, welche einstmals die Gerichtsbarkeit anzeigten



Die Rote Brücke in Schleiz um 1800.

Sie steht im Norden von Schleiz direkt an der B2 und wurde 1544 erstmals erwähnt. Ihren Namen hat sie vermutlich aufgrund ihrer Nähe zur Meisterei (Abdecker- und Scharfrichterei), die sich bis 1827 dort befand. Das „Rot“ bezieht sich dabei wahrscheinlich auf das bei Hinrichtungen und Schlachtungen vergossene Blut. Auf dem dazu gehörigen »kleinen Richtplatz“ wurde am 12.3.1802 die letzte Enthauptung vollzogen.



Der Standort des ehemaligen Richtplatzes "Rote Brücke" 2009.
(Bilder und Text von Jürgen K. Klimpke, Schleiz.)

Quellen: Jürgen K. Klimpke, Schleizer Heimat-Hefte 27 (Schleiz 2005) und 41 (Schleiz 1/2006).

oder die Grenzen der Gerichtsbezirke markierten. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang Gerichtsstein (Silbitz), Handfleck (Steinbach-Hallenberg; früherer Standort eines Kreuzes mit Abbildung einer abgehauenen Hand), Handstein (Oberhof), der Steimel (Schmerbach; ein Steinmal „am Gericht“) und der bereits erwähnte Zwölferstein von 1605 (Steinbach-Hallenberg; er enthält u.a. die Namen der 12 Geschworenen und Gerichtsschöffen des Berggerichts).

Wesentlich häufiger als Grenz- oder Gerichtssteine sind mittelalterliche Sühnekreuze, die oft an Kreuzwegen standen und dort Vorüberkommende aufforderten, für das Seelenheil Erschlagener und Ermordeter zu beten. Aus der Fülle der thüringischen Flurnamen seien hier genannt: Auf dem Kreuz (Schmerbach), Heilig Dreikreuz (Crock [Köhler 2006], Bei den Kreuzen (Lehnstedt, Steigerthal), Bei den zwei Kreuzen (Erfurt), Bei den drei Kreuzen (Stein-

kreuzen) (Eichfeld bei Rudolstadt, Friedrichslohra, Rastenberg), Sieben Kreuze (Gossel), Hohes Kreuz (Stadttilm), Steinernes Kreuz, Steinkreuz (Haina bei Gotha, Partschefeld), Schwedenkreuz (Wilsdorf), Pestkreuz (Seebergen) sowie Wetterkreuz, Wetterstein (Königshofen); ferner Kreuzacker (Obergeißendorf, Seitenroda), Kreuzenberg (Partschefeld), Kreuzerhügel (Seebergen), An den Kreuzgelängen (Gossel) oder Am Kreuzstein (Weißen). Weiteres findet sich in einem Aufsatz des Verfassers zu den Namen thüringischer Steinkreuze (s. das Literaturverzeichnis am Ende).



Der Heimel- oder Heimrichtstisch in Weimar gehört zur Flur der Wüstung Wallendorf. Hier hielten die Besitzer der Wallendorfer Flur, die eine eigene Flurgenossenschaft bildeten, von 1600 bis 1852 ihre Hegemahl (Flurgerichte) ab. Die Genossenschaft löste sich 1877 auf und überließ der Stadt Weimar alle Rechte mit der Bedingung, den „Heymeltisch auf ewige Zeiten“ zu erhalten.
Quelle: Weimar. Lexikon zur Stadtgeschichte, Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar 1993, S. 194. (Text und Foto von Lenore Hennig, Weimar.)

Eher auf katholische »Marterln« (Bildstöcke) verweisen Namen wie Marderthal (Artern; dort befindet sich der Königsstuhl) und Marterholz (Kirschkau). [Schulze 1918, 92] Aus Stein ist auch der bereits erwähnte „Heimel-“ oder „Heimrichstisch“ in Weimar; eine Hegemalsbank. Alte steinerne Gerichtssitze befanden sich vermutlich auf dem Königsstuhl (Artern; einstmals Mauer und Hügel) und auf dem Rockenstuhl (Geisa).

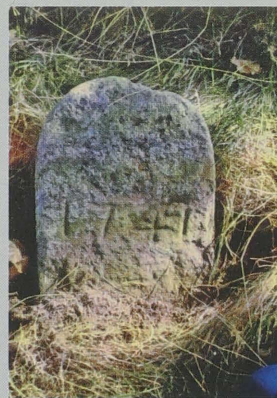
Bäume und Pflanzen als Hinweis auf Richt- und Gerichtsplätze

Im Zusammenhang mit alten Gerichtsstätten steht am häufigsten die Linde: Unter der Linden (Steinbach-Hallenberg), Mallinden (Oberdorla), Lindenhügel, mundartlich »Lennehügel« (Steinbach-Hallenberg), Zentlinde (Kaltensundheim) und Hexenlinde (am Weg von Obersteinbach/



Gerichtslinde am Ortsausgang von Wittersroda aus Richtung Kahla.
Bildautor: studentische Projektgruppe der FSU Jena 2009.

Unterschönau nach Rotterode). Zu nennen sind auch die Buche (Buchhain in Meiningen), die Eiche (Galgeneiche in Friedelshausen) und die Tanne (Gerichtstanne im Birkerts-
holz bei Culm). In Hohenleuben gibt es die Galgenstauden. Ulme und Esche, die neben Linde, Eiche und Fichte –



Die Galgeneiche von Friedelshausen oder auch Galgen, Galgenbaum, Galgenplatz genannt steht auf Grünland auf der Hut, südlich des Ortes, nördlich an der Kaltenlengsfelder Straße. Nach der Ortschronik des Lehrers Vogel, 1903, S. 15f. war: Der »Ort ... gut gewählt. Da nicht weit davon die alte Landstraße vorbeiführte, so konnte der Galgen dem vorüberziehenden Wanderer, der Böses im Schilde führte, als abschreckendes Warnungsbild dienen. [...] Die Richtstätte war, wie mir alte Dorfleute erzählten, vor der Separation ringsum abgesteint. Drei dieser Steine haben sich erhalten; sie tragen die

Jahreszahl 1714.« — Im Jahre 1985 suchte ich mit den Kindern meiner AG die von Lehrer Vogel erwähnten Steine. Einen fanden wir noch unter der Grasnarbe und richteten ihn wieder auf. (Text und Bilder von Achim Fuchs, Meiningen.)

„Tanne“ kann in Teilen Thüringens für alle Nadelbäume, also auch die Fichte, stehen – im Handwörterbuch der Rechtsgeschichte als Gerichtsbäume verzeichnet sind, treten im übersandten Material nicht in Erscheinung.

Sonstige Bezüge

Während die meisten der bisher genannten Flurnamen eindeutig mit unserer Thematik in Verbindung zu bringen sind, sollen abschließend noch einige Benennungen erwähnt werden, deren volksetymologische Deutung zumindest anfechtbar ist.

Der Bittere Weg (Auwallenberg) soll an das Leid der Verurteilten erinnern; er ist die Verbindung „zwischen Richtstätte und Burg des ehemaligen Amtes Auwallenberg“. Das Flurstück Lust (Schmerbach; gegenüber der Galgenkopf) soll seinen Namen vom sich dort bei Hinrichtungen versammelnden schaulustigen Volk haben. Im Dippertsgarten (Steinbach-Hallenberg), einem Platz über dem Flurstück „Am Galgen“; wurde dem Verbrecher angeblich noch einmal ins Gewissen geredet; „dibbern“ bedeutet in der Gaunersprache ›reden, sich äußern‹. Die Trompete (Willersstedt), eine Flur, die in ihrer Form dem Endstück einer Trompete ähnelt, soll der Ort gewesen sein, der „zum Signalblasen bei Gerichtsverhandlungen“ diente.

Der Knochen (Schöngleina) „könnte ein ehemaliger Begräbnis-, Gerichts- oder Richtplatz sein“, und im Mordtal (Revier Schleiz) ist natürlich eine grausige Untat geschehen. Knock und wohl auch Knochen sind regionale Benennungen für Hügel; „Mord“ in Flurnamen kann auch die Grenze („am Ort“) bezeichnen, auf den Marder Bezug nehmen oder auf

„Markt“ zurückgehen. Schindrasen und Schindrasenhole (Steinbach-Hallenberg) und In der Schindann (bei Oberschönau am Hermannsberg) verweisen tatsächlich auf hier früher verscharrte Kadaver; mitunter mögen auch Leichen Hingerichteter darunter gewesen sein; auch Tiere konnten bekanntlich im Mittelalter wegen Vergehen verurteilt werden.



Schinderwinkel (31) und Vor dem Schinderkopf (30) sind zwei Flurbezeichnungen in der Gemarkung Neustadt/Harz und liegen neben der Flurbezeichnung Harzfelder Kirche (29). (Text und Bild aus der Flurnamensammlung von Rupert Ströbele, Neustadt/Harz.)

Zur bereits genannten Hölle bei Crispendorf, wo ein Galgen stand, passt der Teufelsgraben (Großkundorf, Königshofen), ein schauriger, unchristlicher Ort, der in der Vorstellung des Volks mit Verbrechen und Tätern in Verbindung stand.

Damit ist der kurze, auf Zuarbeiten basierende Streifzug zum Thema beendet. Die gezielte Durchforstung des Jenaer Flurnamenarchivs und der in Weimar eingegangenen Sammlungen wird mit Sicherheit weiteres aufschlussreiches Material zutage fördern.

Literatur

- Bily, Inge: Reppichau — Herkunftsname des Verfassers des Sachsenspiegels / Mettine — Name der Gerichtsstätte bei Zörbig; in: Heiner Lück / Erich Reichert (Hg.): Das Eike-von-Reggow-Dorf Reppichau zwischen 1159 und 2009. Geschichte und Geschichten anlässlich des 850. Ortsjubiläums und des Jubiläums der 800. urkundlichen Ersterwähnung Eikes von Reggow (= INSIGNA IVRIS 4. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde. PJV 2009, S. 15 — 22; bes. III. Mettine, Meten, Metene, Metten — Name einer mittelalterlichen Gerichtsstätte auf dem Quetzer Berg, s. Zörbig, S. 19 — 22.
- Hänse, Günther: Die Flurnamen im Weimarer Land. Gehren 2000.
- Hössel, Christine: Zeugen der Gerichtsbarkeit in alter Zeit. Ein Rundgang durch die Gemarkung Steinbach-Hallenberg (= Veröffentlichung des Geschichtskreises Steinbach-Hallenberg Nr. 21, 2009). 21 S. mit Abb.
- Koch, Dirk: Unter freiem Himmel. Die 5. Thüringer Flurnamenkonferenz in Jena beschäftigt sich mit Gerichtsplätzen; in: Thüringer Allgemeine, Thüringen & Tradition, 22. 10. 2009.
- Müller, Klaus: Der Laagweg und die Siebenhitze in Greiz; in: Greizer Heimatkalender 1964, S. 100 — 102.
- Reinhold, Frank: Namen von Steinkreuzen und verwandten Kleindenkmalen in Thüringen; in: Steinkreuzforschung. Studien zur deutschen und internationalen Flurdenkmalforschung, Nr. 20 (Neue Folge 5), Regensburg 1993, S. 97 — 99.
- Derselbe: Eine Hinrichtung auf dem Bergaer Anger (1654); in: Bergaer Zeitung, Nr. 10/1997, S. 4 f.
- Derselbe: In der Elster „gesäckt“ (1681); in: Bergaer Zeitung, Nr. 13/1997, S. 7 f.
- Schulze, Max: Wie die alten Flurnamen ein Stück Heimatgeschichte erzählen; in: Thüringer Vereinigung für Heimatpflege. Jahrbuch 1915 — 18. Erfurt 1918, S. 87 — 95, bes. 91 f.
- Wölffing, Günther: Geschichte des Henneberger Landes zwischen Grabfeld, Rennsteig und Rhön. Ein Überblick (= Veröffentlichungen des Hennebergischen Museums Kloster Veßra Nr. 1). Hildburghausen 2009; bes. S. 45 f.
- Genutzt wurden daneben schriftliche und elektronische Mitteilungen von Achim Fuchs, Meiningen; Herbert Grebhahn, Elgersburg; Gerhard Raßbach, Trusetal; Michael Köhler, Golmsdorf (Sammlung für das Buchprojekt „Pfungstrasen und Angergericht“); Heinz Kleber, Geisa; Walter Ladensack, Willerstedt; Hannelore Mey; Dagmar Reißig, Schmerbach; Andreas Schmölling, Artern; Thomas Schwämmlein, Sonneberg; Hartmut Seyfert, Leipzig; Dr. Wolfgang Sinn, Ilmenau; Werner Stranz, Kieselbach und Rupert Ströbele, Neustadt/Harz

Impressum

© Stadtverwaltung Erfurt
Stadtmuseum Erfurt
in Kooperation mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
mit Museum für Ur- und Frühgeschichte

Autoren:

Dr. Gisela Wilbertz
Vogelsang 3 · 32657 Lemgo
histgw@t-online.de

Dr. Frank Reinhold
Obergeißendorf 11 · 07890 Berga/Elster
FrankReinhold@gmx.de

Marita Genesis M.A.
Großbeerenstr. 163 · 14482 Potsdam
mgenesis@gmx.de

Marvin Mädell M.A.
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Humboldtstraße 11 · 99423 Weimar
maedelm@tlda.thueringen.de

Gestaltung, Satz und Druck:

Druckerei Handmann Werbung GmbH
Michaelisstraße 18 · 99084 Erfurt

Fotos:

Christine Riesterer, Stadtarchiv Erfurt, Dirk Urban, Zentrale Restaurierungswerkstätten
Erfurt, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie — Museum für Ur- und Früh-
geschichte Weimar, Stadtmuseum Erfurt, Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der
Medizin und der Naturwissenschaften der Universität Leipzig sowie die Autoren

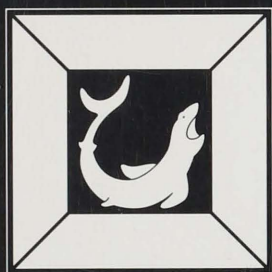
Erscheint anlässlich der Ausstellung im Stadtmuseum Erfurt: „Galgen, Rad und
Scheiterhaufen — Einblicke in Orte des Grauens“ vom 12.09. bis zum 12.12.2010

Mit freundlicher Unterstützung durch:

FREISTAAT THÜRINGEN 
Thüringer Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur



SPILKER & COLLEGEN
RECHTSANWÄLTE



Haus zum Stockfisch
STADTMUSEUM

Erfurt 
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Thüringisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologie

